

Bebauungsplanentwurf B-Plan Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“**Anlage 2**

Auswertung, Abwägung und Ergebnis
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 20.12.2024 wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und seiner Begründung, Stand 16.12.2024, eingeholt. Die Beteiligungsfrist endete am 07.02.2025. Insgesamt wurden 48 Stellen beteiligt.

Die folgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Landkreis Dahme-Spreewald	3
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen - Facilitymanagement - Team 3	29
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum	29
Landesamt für Bauen und Verkehr	30
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	31
Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2	34
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz, und Gesundheit	38
Landesbetrieb Forst Brandenburg - Forstamt Dahme-Spreewald	39
Landesbetrieb Straßenwesen - Dezernat Planung Süd	40
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	40
Flughafen Berlin Brandenburg	41
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg - Landesamt für Bauen und Verkehr	47
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	50
Regionale Planungsgemeinschaft - Lausitz-Spreewald	53
Bundesagentur für Arbeit	54
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben	54
Polizeipräsidium Land Brandenburg - Polizeidirektion Süd	54
Zentraldienst - Polizei Brandenburg	55
Erzbistum Berlin - Brandenburg - Erzbischöfliches Ordinariat - Finanzen und Bau	56
Evangelischer Kirchenkreis Süd - Kirchliches Verwaltungsamt	56
Jüdische Gemeinde	59
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	59
Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband	64
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Ost	72
Regionale Verkehrsgesellschaft Landkreis Dahme-Spreewald - Fahrplanung	72

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)	73
Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	74
Naturschutzbund Deutschland - (NABU) Regionalverband „Dahmeland“ e.V.	75
Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	80
Brandenburgische Boden - Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung	80
Berliner Stadtgüter GmbH	80
BADC Berlin-Brandenburg GmbH	80
Industrie- und Handelskammer Cottbus	81
Handwerkskammer Cottbus	81
Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt	81
EWE NETZ GmbH	81
NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co. KG	83
GDMcom GmbH	83
E.DIS Netz GmbH	84
Bezirksamt Neukölln von Berlin	85
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin-Abteilung -Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt-Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung	85
Gemeinde Blankenfelde - Mahlow	86
Gemeinde Schönefeld	86
Stadt Wildau	86
Stadt Königs Wusterhausen	87
Stadt Mittenwalde	87
Gemeinde Zeuthen	87

Die Texte der Stellungnahmen entsprechen den Originaltexten.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
1.	Landkreis Dahme-Spree-wald Schreiben vom: 05.02.2025	Eingereichte Unterlagen, Posteingang 23.12.2024: E-Mail Büro für Stadtplanung PFE vom 20.12.2024 Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 - Vorentwurf, Stand 16. Dezember 2024 Begründung inklusive Umweltbericht - Vorentwurf, Stand 16. Dezember 2024 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stand 12. Februar 2024 mit Anhang; III - Maßnahmenblätter ASB 1 bis ASB 6 Anhang; VI - Fotodokumentation Bestandsplan/Biotoptypen im Maßstab 1 : 1.500 - Vorentwurf, Stand 20.06.2024 Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse, Voruntersuchung gemäß EC 7-2, DIN EN 1997-1 - Stand 16.08.2024 mit Anlagen 1.1 bis 9 Die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG2, BbgNatSchAG3, BaumSchV LDS4 Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 1. Einwendungen a) Einwendung: Entgegen der Feststellung unter Punkt 5.3.10 des Entwurfes zum Umweltbericht, nach der keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke des rechtskräftigen Naturschutzgebietes (NSG) "Flutgrabenaue Waltersdorf" zu erwarten seien, sind mögliche Beeinträchtigungen des NSG	Der Hinweis wird zur Kennntnis genommen. Zwischen der vorgesehenen Bebauung und dem NSG wird eine ca. 33.000 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die Flächen für Gemeinbedarf befindet sich in einem Abstand von ca. 120 m

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		nicht allein auf der Basis einer überschlägigen Einschätzung auszuschließen. In Hinblick auf die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen aus der Realisierung der Planinhalte sind mögliche Störungen des Schutzgebietes, insbesondere durch nutzungsbedingten Lärm- und Lichtemissionen sowie durch Stoffeinträge, bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens grundlegend zu prüfen, um mögliche Konflikte mit den Verbotstatbeständen des NSG frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden bzw. überwinden zu können. b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 23 BNatSchG und der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Flutgrabenaue Waltersdorf" vom 12. Februar 1998 (GVBl. II/98, Nr. 09, S. 233) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind " ... Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, ... verboten. " Dies betrifft nicht nur die innerhalb des Schutzgebietes durchgeführten Handlungen, sondern auch jene Maßnahmen, die von außerhalb des NSG nachhaltig beeinträchtigend in das Schutzgebiet hinein und dort auf dessen Schutzzwecke wirken können (vgl. VGH München, Beschluss vom 25.07.1995 - 22 CS 95.2313). Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist daher zu prüfen, inwieweit die von der durch die Umsetzung der Planung ermöglichten Baumaßnahmen sowie die angestrebten Nutzungen (Punkt 2.1 Begründungsentwurf: Schulstandort, kulturelle Nutzung, Vereinssport u. ä.) geeignet sind, erhebliche Störungen in das Naturschutzgebiet hineinzutragen und entsprechende Verbotstatbestände auszulösen. Die untere Naturschutzbehörde sieht hier vor allem optische und akustische Störreize aus der Beleuchtung der Gebäude	zur NSG-Grenze. Damit kann die Maßnahmenfläche als Puffer für Licht und Lärm und auch stofflichen Einträgen fungieren. Als weitere Maßnahmen ist die Pflanzung einer 5 m breiten Gehölzhecke mit Bäumen und Sträuchern entlang der Gemeinbedarfsfläche vorgesehen, die ebenfalls Beeinträchtigungen abfängt. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		und der Außenanlagen sowie aus dem kaum vermeidbaren betriebsbedingten Lärm vom Pausenhof und der Geräuschkulisse von Kulturveranstaltungen als prüfwürdige Ursachen für mögliche Störungen. Neben der Erfassung der möglichen Beeinträchtigungen und deren Umfänge sind weiterhin geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ermitteln und als regulierende Festsetzungen in das Plandokument zu übertragen. Hierzu wären vor allem ein an die NSG-Nähe angepasstes Beleuchtungsschema (Verminderung der Lichtabstrahlung in Richtung NSG, insektenfreundliche Farbtemperaturen der Leuchtmittel, Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung außerhalb der Nutzungszeiten auf das technisch notwendige Maß etc.) sowie vertragliche Regelungen zur Lärmemission (z. B. bei Freiluftkulturveranstaltungen der Verzicht auf Feuerwerke oder Verstärkeranlagen, Anordnung der baulichen Anlagen i. S. einer abschirmenden Wirkung wie etwa ein innenliegender Pausenhof) als Vermeidungsmaßnahmen denkbar. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist auch die Vorbereitung steuernder Konzepte und Mechanismen sinnvoll, mit denen ein Stoffeintrag in die NSG-Flächen auf der Ebene der Umsetzung und Nutzung vermieden werden kann (z. B. gegen die Verwehung von Kleinkunststoffteilen wie Plastiktüten oder anderen Verpackungsresten in das Schutzgebiet). Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises bietet der Gemeinde hierbei die fachliche Unterstützung im Rahmen des Planungsprozesses an. 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: Die Methoden und Mindeststandards bei der Erfassung des Arteninventars für den Artenschutzfachbeitrag haben sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren. Diese Erfassungen liefern letztendlich die Datenbasis für ein damit verbundenes, parallel zu erarbeitendes Artenschutzkonzept, über welches im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Vorgaben und konkrete Artenschutzmaßnahmen für die späteren Baugenehmigungsverfahren vorbereitet werden (z. B. Vorhaltung und Umfang von Ersatzflächen zur Umsiedlung, Umfang von Ersatzniststätten oder Nistplatzoptimierungen etc.). Die im Plangebiet vorkommenden Biotope sind als eine der Grundlagen für Artenschutzprüfungen in einer eigenen Kartierung zu erfassen. Angrenzende Strukturen sind ebenfalls in die Untersuchungen mit einzubeziehen, um gerade für künftige aus dem Bebauungsplan resultierende Bautätigkeiten und Nutzungsveränderungen mögliche Verbotstatbestände des Artenschutz- bzw. Biotopschutzrechtes auszuschließen. Der Umfang der vorgelegten Untersuchungen ist ausreichend. 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: Im Rahmen der regulären Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der Prüfung der Umsetzung und der Effektivität der Kompensation durch den Träger der Satzung erfolgt die über § 4c BauGB gesetzlich verankerte Überwachung hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		4. Weiter gehende Hinweise Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen usw.) zu beschreiben und zu bewerten. Es sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen. Für sich daraus entwickelnde nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen, um die Beeinträchtigungen auf den unvermeidbaren Rest zu minimieren. Bei der Festsetzung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist die "Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (Licht-Leitlinie) des Landes Brandenburg vom 16. April 2014 (ABl./14, Nr. 21, S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, Nr. 40, S. 779) anzuwenden sowie bereits die künftige Aktivierung des §41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) zu berücksichtigen. Die überarbeiteten Maßnahmenblätter der Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzfachbeitrages (siehe Absatz 4 der sonstigen fachlichen Informationen) sind in den Umweltbericht zu übernehmen. Bei der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaft, insbesondere in Hinblick auf das Schutzgut Boden und Biotope, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen - dementsprechend ist ein Ausgleich durch konkrete Maßnahmen zur Kompensation festzusetzen. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB hat der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als "Flächen oder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht dahingehend überarbeitet. Redaktionelle Änderung des Umweltberichtes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Eingriffsbilanzierung wurde bereits im Vorentwurf anhand der für das Land Brandenburg üblichen „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ der Kompensationsbedarf ermittelt. Planintern wurde eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Maßnahmen zum Ausgleich" im Plangebiet zu erfolgen. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu beschreiben und darzustellen. An anderer Stelle vorgesehene Kompensationsflächen und Maßnahmen aufgrund einer unzureichenden Flächenverfügbarkeit im Plangebiet selbst sind ebenfalls konkret im Plandokument festzusetzen. Alternativ können städtebauliche Verträge, welche die Kompensation gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB im Detail regeln, im Plandokument verankert werden. Die im Entwurf zum Umweltbericht dargestellten Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie deren Umfang sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises fachlich geeignet, den nach § 1a Abs. 3 BauGB geforderten Ausgleich zu erreichen. Der aktuelle "Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze" (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, Nr. 31, S. 667) ist zu beachten. Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) darzulegen. Im ersten Schritt sind die Arten zu ermitteln, die im Plangebiet vorkommen können (Relevanzprüfung). Die ermittelten Arten sind in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzulegen. Im AFB müs-	Ein dennoch verbleibendes Defizit muss planextern ausgeglichen werden. Gemäß dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.10.2025 kann diese externe Kompensation auch über städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB in Verbindung mit § 200a BauGB geregelt werden. Das verbleibende Kompensationserfordernis kann in einem städtebaulichen Vertrag einer Form festgeschrieben werden, die eine finale Ausgestaltung (genauer Ort sowie Maßnahmendetails wie z.B. Pflanzplan) zum Zeitpunkt der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen ermöglicht. Eine detaillierte Darstellung im Umweltbericht entfällt dementsprechend. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht dargestellt. Redaktionelle Änderung des Umweltberichtes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geschützten Arten wurden im Artenschutzfachbeitrag genannt und im Umweltbericht dargestellt. Geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wurden dargelegt.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		sen die betroffenen Artengruppen beschrieben und im Hinblick auf die relevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot) abgeprüft werden. Sollten Arten beeinträchtigt werden, sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und ggf. festzusetzen. Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG und des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten. Die Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald (BaumSchV LDS) bzw. die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schulzendorf sind bei der Eingriffs- und Ausgleichsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Unter Punkt 5.3.2 des Entwurfes zum Umweltbericht wird in Hinblick auf die erschließungsbedingten Eingriffe in die Allee an der Miersdorfer Straße davon ausgegangen, dass die aus der Maßnahme entstehenden Verbotstatbestände des gesetzlichen Alleenschutzes mit einer Ausnahmege-nehmigung nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG überwunden werden können. Dies ist nicht der Fall; die für die Schaffung der Zufahrt erforderlichen Beeinträchtigungen der Allee können ihre Zulässigkeit nicht über eine Ausnahme des Al-leeschutzparagraphen im BbgNatSchAG erreichen.	Dabei konnten keine unüberwindbaren Sachverhalte festgestellt werden, die der Ausführbarkeit der Planung entgegenstehen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den im Geltungsbereich vorhandenen Bäumen handelt es sich um Alleebäume für die entsprechend § 17 BbgNatSchAG bzw. § 67 BNatSchG zur Anwen-dung kommt. Nach Satzung der Gemeinde Schulzen-dorf geschützte Bäume sind innerhalb des Geltungsbe-reiches nicht vorhanden. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht dahingehen korrigiert. Redaktionelle Änderung des Umweltberichtes.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Eine derartige Ausnahme ist (auf Basis der aktuellen Rechtsprechung) nur für unmittelbar aus der Allee selbst hervorgehende alternativlose Verkehrssicherungsmaßnahmen (z. B. Umsturzgefahr aufgrund fehlender Standsicherheit, tote Kronenteile, etc.) zulässig. Anderweitig begründete Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (z. B. Beseitigungen zur Erhöhung der Einsehbarkeit bei Ausfahrten, Beseitigungen im Rahmen des Kreisverkehrsbaus an problematischen Kreuzungen etc.) können die Verbote des Alleeschutzes nur im Rahmen eines Verfahrens einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG überwinden (vgl VG Cottbus, Beschluss vom 25.02.2016 - VG 3 L 89/16). Entsprechend ist vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB) bereits innerhalb des Bauleitplanverfahrens zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung zur Überwindung der Verbote des § 17 BbgNatSchAG vorliegen (Planen in die Befreiungslage) und der Planinhalt somit überhaupt realisierbar wäre. Neben der Darstellung des nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG notwendigen Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch eine Prüfung auf Alternativen, ohne oder mit geringeren Eingriffen in die Allee, im Rahmen dieser Bearbeitung zwingend erforderlich. Unter Punkt 4.4 des Entwurfes des Umweltberichtes wird Bezug auf die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG genommen. Entgegen der Darstellung im Text des Entwurfes (Punkt 4.4, Absatz 2, Satz 2) ist bei einer fortlaufenden Erfüllung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht automatisch ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung oder Entnahme von Individuen oder Entwicklungsformen) ausgeschlossen. Die Regelung der weitergehenden ökologischen Funktion unter § 44 Abs. 5	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht dahingehend korrigiert. Redaktionelle Änderung des Umweltberichtes.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Satz 2 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich ausschließlich auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nur dann nicht vor, wenn " ... die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, ... "Neben der Sicherstellung der fortlaufenden ökologischen Funktion " ... der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ... "gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG über CEF-Maßnahmen (wie z. B. die vorgezogene Installation von Ersatzlebensstätten) sind parallel in Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Entnahme) entsprechend der Vorgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG die "...gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen..." zu gewährleisten (wie z. B. direkte artenschutzfachliche Kontrollen vor einer Fällung oder Baufeldfreimachung). Zugleich darf das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Tiere nicht signifikant erhöht sein. Nur unter diesen genannten Rahmenbedingungen ist die Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG anwendbar. Sollten Vorgaben nicht erfüllbar sein (z. B. indem keine CEF-Maßnahmen möglich sind oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko trotz Maßnahmen deutlich erhöht ist) muss für die Umsetzung der Planinhalte eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Der Text unter Punkt 4.4 des Umweltberichtes über die Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist entsprechend zu korrigieren und ergänzen. Unter Punkt 5.5.1 des Entwurfes des Umweltberichtes wird im Absatz 8 die Betroffenheit der Brutreviere der Feldlerche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass sich drei Feldlerchenreviere am

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		abgehandelt. Das Planungsbüro geht hier bei Umsetzung der Planinhalte von nur zwei Revierverlusten durch eine direkte Überbauung der jeweiligen Flächen aus, da die anderen fünf erfassten Feldlerchenreviere im Bereich der Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bestehen bleiben würden und weiterhin verfügbar wären. Die Art der Feldlerche reagiert als Offenlandbodenbrüter sehr empfindlich auf nahe liegende vertikale Strukturen wie Einzelbäume, Gebäude, Masten oder Waldränder. Die Art meidet dabei in der Regel alle Bereiche in einem Abstand von unter 100 m zur der Höhenstruktur. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde auch für mindestens drei weitere Feldlerchenreviere im Kompensationsgebiet aufgrund der relativen Nähe zu den künftigen Schulbauten ein vermeidungsbedingtes Aufgeben der Reviere zu erwarten. Lediglich für die beiden unmittelbar an der Grenze zum NSG liegenden Brutstandorte könnte ein Beibehalten der Brutplätze wegen des Abstandes zur künftigen Bebauung möglich sein. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist daher für mindestes fünf der sieben erfassten Feldlerchen-vorkommen über ein entsprechendes Konzept der Ausgleich durch eine dem Baugenehmigungsverfahren zugeordnete CEF-Maßnahme vorzubereiten. Die für eine Übernahme in den Umweltbericht empfohlenen Maßnahmenblätter des Artenschutzfachbeitrages sind an einigen Stellen zu präzisieren: - Auf dem Maßnahmenblatt ASB 1 ist zwingend ein Verweis auf die zugehörige gesetzliche Regelung nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zu integrieren. - Auf dem Maßnahmenblatt ASB 2 ist deutlich hervorzuheben, dass eine Vergrämnungsmaßnahme vor Beginn einer möglichen Brutzeit einzuleiten und	westlichen Rand befinden. Entsprechend des in der Stellungnahme genannten arttypischen Verhaltens wären dementsprechend vier Reviere als Verlust zu kompensieren. Es werden entsprechende externe Kompensationsmaßnahmen, üblicherweise Feldlerchenfenster gesucht und entsprechend der externen Kompensationsmaßnahmen mit in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen (Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.10.2025). Auch bei diesen externen Maßnahmen erfolgt die finale Ausgestaltung (genauer Ort sowie Maßnahmendetails) zum Zeitpunkt der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen. Eine detaillierte Darstellung im Umweltbericht entfällt dementsprechend. Redaktionelle Änderung des Umweltberichtes. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Maßnahmenblätter werden den Hinweisen entsprechend überarbeitet und dann in den Umweltbericht übernommen. Redaktionelle Änderung des Umweltberichtes.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		bis zum Beginn der eigentlichen Bauarbeiten fortwährend umzusetzen ist. Vor dem Hintergrund der Betroffenheit der Feldlerche sind die dieser Art zugeordneten Vergrämnungsmaßnahmen bereits zum Zeitpunkt einer möglichen Ankunft aus der Überwinterung ab Mitte Februar einzuleiten. Vor einem (z. B. technisch bedingten) Vergrämnungsbeginn nach dem 01.03. ist die Fläche zuvor durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) auf mögliche bereits begonnene Bruten zu prüfen. - Auf dem Maßnahmenblatt ASB 4 ist für den Ausgleich von Baumhöhlen zusätzlich den Höhlenbrütern unter den Vögeln die Gilde der baumbewohnende Fledermausarten zu berücksichtigen. Neben Höhlenbrüterkästen sind entsprechend auch kleine Sommerquartierkästen für Fledermäuse zu installieren. Der konkrete Ausgleich ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die konkreten Maßnahmen des Maßnahmenblattes ASB 5 sind vor einer Umsetzung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Maßnahmenblatt ASB 6 kann aktuell noch zu Missverständnissen führen. So stehen die Maßnahmenbezeichnung und die Konfliktbenennung zueinander im Widerspruch. Weiterhin wird in der Beschreibung der Zielsetzung Bezug auf eine mittlerweile nicht mehr gültige Rechtsnorm genommen. Das BbgNatSchG ist am 01.06.2013 außer Kraft getreten, dafür gilt seit dem das BbgNatSchAG. Auf das Plandokument ist ein Hinweis auf die generelle Einhaltung des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG aufzunehmen. Dieser kann beispielsweise wie folgt lauten: <i>"Für alle künftigen baulichen Maßnahmen und Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Einhaltung</i>	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. § 44 BNatSchG gilt unmittelbar. Eine Übernahme auf das Plandokument ist somit entbehrlich Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<i>und Umsetzung des Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.</i> <i>Bei allen künftigen Vorhaben, die den Abriss eines Gebäudes, den Um- oder Ausbau von Dachgeschossen sowie Fassaden oder die Fällung eines Baumes beinhalten, ist die untere Naturschutzbehörde entsprechend zu beteiligen.“</i> Angesichts der unmittelbaren Nähe des Naturschutzgebietes ist Vogelschlag an Glasflächen gemäß des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine entsprechende Gebäudearchitektur und durch präventive Maßnahmen zu vermeiden (z. B. Visualisierung von Glasflächen durch Verwendung von Milchglas oder bombiertem Glas sowie Glasbausteinen, Anbringen von Markierungen in ausreichender Dichte, Unterteilung großer Scheiben, Vermeidung von Glas an Gebäudeecken, Vermeidung von Bepflanzungen vor oder nahe bei Glasscheiben, Verzicht auf große über die Standardmaße von regulären Fenstern hinausgehende Glasflächen, etc.). Hierzu hebt die untere Naturschutzbehörde insbesondere die aktuelle Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (ISBN 978-3-85949-032-1) hervor. Studien und Erfassungen haben in den letzten Jahren verstärkt aufgezeigt, dass der im Rahmen der modernen Architektur und in den daraus hervorgegangenen Bauten verwendete hohe Anteil an Glasflächen eine ernste Beeinträchtigung der Avifauna als Teil des Naturhaushaltes im besiedelten Bereich auslöst. Aufgrund der grundsätzlichen physischen Unfähigkeit von Vögeln, Glasflächen zu erkennen, kommt es regelmäßig zu unmittelbar oder in der zeitlichen Folge tödlichen Kollisionen von anfliegenden Vögeln mit Glasflächen. Üblicherweise strebt der Vogel auf ein hinter der Glasfläche sichtbares, für ihn attraktives Ziel (z. B. Nahrungssuche, Versteckmöglichkeit, potentiell Revier etc.) zu oder das Tier reagiert auf die sich in der Glasfläche spiegelnde, at-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird mit dem Hinweis auf die genannte Broschüre zum vogelfreundlichen Bauen ergänzt. Redaktionelle Änderung des Umweltberichtes.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		traktive Umgebung und fliegt darauf zu (z. B. auf das Spiegelbild eines Baumes, einer Versteckmöglichkeit oder einer Nahrungsquelle). Die Folge sind in der Regel ungebremste, tödliche Kollisionen mit dem nicht erkannten Glas oder Verletzungen aus Anflügen durch zu spät eingeleitete Ausweichversuche, wobei diese Verletzungen fast immer zu zeitlich verlagerten Verlusten führen (z. B. durch Tod durch Beutegreifer). Betroffen sind letztendlich nahezu alle Vogelarten, aufgrund des jährlichen Vogelzuges selbst normalerweise nicht in besiedelten Bereich lebende Gruppen von Durchziehenden. Vor diesem Hintergrund wurden in den letzten Jahren verstärkt Forschungen und Untersuchungen zu Möglichkeiten der Minderung und der Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasflächen durchgeführt. Mittlerweile sind auf dieser Basis neben der präventiven Gestaltung auch verschiedene geeignete Maßnahmen zur nachträglichen Minderung oder Vermeidung des Vogelschlages an Glasflächen entwickelt worden, welche zudem bereits über Fachfirmen im Bereich Gebäudeverglasung verfügbar sind. Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte empfiehlt die untere Naturschutzbehörde die Aufnahme einer Festsetzung auf Basis des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahme zum Schutz der Natur i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB für die Vermeidung und Minderung der erheblichen Beeinträchtigung der Avifauna als Teil der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB. Die jeweils infrage kommenden konkreten Maßnahmen können vorbereitend im Rahmen einer fachlichen Unterstützung der Gemeinde mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Festsetzung zur Verglasung kann nicht in einem Bebauungsplan aufgenommen werden, da hier der bodenrechtliche Bezug fehlt. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Untere Wasserbehörde gemäß BauGB, BbgWG5, WHG6, BbgVersFreiV7 Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 5. Einwendungen a) Einwendung: Es ist vorgesehen, das anfallende Wasser in das Grundwasser zu versickern. Anhand der umliegenden realisierten Bauvorhaben ist bekannt, dass ggf. mit einer geringmächtigen Schicht aus Decksanden und darunter mit bindigem Geschiebelehm zu rechnen ist, welche schlechte Versickerungsbedingungen aufweisen. Die Böden weisen teilweise eine geringe bis schlechte Wasserdurchlässigkeit auf, so dass sie nur bedingt versickerungsfähig sind. b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. BbgWG und WHG c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes muss der Rund-erlass "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung" vom 11. Oktober 2011 (ABI./11, Nr. 46, S. 2035) Beachtung finden. Wenn eine Versickerung von Niederschlagswasser für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplant ist, muss die Gemeinde schon bei der Planaufstellung prüfen, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen (z. B. ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden, hohe Grundwasserstände, etc.). Hierfür ist ein Niederschlagsentwässerungskonzept für den Bebauungsplan zu erstellen. Es ist ein standortbezogenes Baugrundgutachten unter konkreter Angabe der Bodenklassen, kf-Werte, der Versickerungsfähigkeit sowie zum Grundwasserstand anfertigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, in dem nachgewiesen wird, dass eine vollständige Versickerung im Geltungsbereich möglich ist. Das Konzept wurde auf Grundlage des vorliegenden Baugrundgutachtens erarbeitet. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		zu lassen. Es ist zu beachten, dass seit Oktober 2024 die neue DWA 138-1 in Kraft getreten ist, welche ggf. spezielle Versickerungswerte erfordert, die durch ein Baugrundgutachten ermittelt werden müssen. Es ist zudem der höchste gemessene Grundwasserspiegel (HGW) beim Landesamt für Umwelt (LfU) abzufragen und zu berücksichtigen. Aus dem Baugrundgutachten lässt sich dann ableiten, wie die Niederschlagsentwässerung erfolgen kann. Des Weiteren ist für das Gebiet des Bebauungsplanes ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 für mindestens ein 30-jähriges Regenereignis durchzuführen. Dabei sind Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. Außenanlagen so zu planen, herzustellen und zu betreiben, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden. Die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstücks z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken erfolgen. Soweit die Voraussetzungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachweislich gegeben sind, hat eine geeignete textliche oder zeichnerische Festsetzung für die Niederschlagsentwässerung im Bebauungsplan zu erfolgen. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung Nr. 5 setzt bereits fest, dass das anfallende Niederschlagswasser von Straßenflächen und Baugrundstücken über den Boden zu versickern ist. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, in dem nachgewiesen wird, dass eine vollständige Versickerung im Geltungsbereich möglich ist. Das Konzept wurde auf Grundlage des vorliegenden Baugrundgutachtens erarbeitet.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		auf dem Grundstück zu versickern. Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt außerhalb des Geltungsbereiches der Bbg-VersFreiV einen wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Nutzungstatbestand dar. D. h. bei den jeweiligen konkreten Bauvorhaben mit einer Gebäudegrundfläche größer 400 m² ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen und im Falle einer abflusswirksamen versiegelten Fläche größer als 800 m² ist bei der unteren Wasserbehörde ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 einzureichen. Sofern Bauvorhaben der BbgVersFreiV unterliegen, muss dies im jeweiligen Bauantrag nachgewiesen werden. Der Bau und der Betrieb des Niederschlagsentwässerungssystems haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Ein Flurabstand von 1 m zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand und der Versickerungsebene sind bei einer ordnungsgemäßen Versickerung einzuhalten. Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen während der Bauphase bedürfen gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 57 WHG der behördlichen Erlaubnis. Dazu sind der unteren Wasserbehörde formlos rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme folgende Angaben mitzuteilen: a) die ungefähre Zeitdauer; b) die Menge; c) der Anfallort; d) der Ableitort. Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG8, BbgAbfBodG9	Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen das Niederschlagswasser außerhalb des Änderungsbereiches zu versickern. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und abschließend im Baugenehmigungsverfahren dargestellt. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und abschließend im Baugenehmigungsverfahren dargestellt. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG. In der Nähe des Plangebietes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald folgende altlastverdächtige Fläche: Reg.-Nr. 0329610597 Bezeichnung Fäkalienablaßstelle am Erlenbruch Gemarkung Schulzendorf Flur 3 Flurstück 111 Bemerkungen altlastenverdächtige Fläche/Altstandort in der Nähe des Plangebietes (Grundwasseranstrom) ca. 300 m südwestlich des Plangebietes (Grundwasseranstrom) ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand unter der Reg. -Nr. 0329610597 und der ortsüblichen Bezeichnung "Fäkalienablaßstelle am Erlenbruch" eine altlastverdächtige Fläche/Altstandort gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald erfasst. Hier wurden, in einem nicht bekannten Zeitraum, Fäkalien bzw. Gülle verkippt. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen für die vorgenannte Fläche bisher keine Boden- und Grundwasseruntersuchungen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht um die Auflistung der altlastenverdächtigen Flächen im Umgriff ergänzt. Redaktionelle Änderung des Umweltberichtes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht um die Auflistung der altlastenverdächtigen Flächen im Umgriff ergänzt. Redaktionelle Änderung des Umweltberichtes.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Somit können seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde derzeit keine konkreten Angaben gemacht werden, ob und welche Kontaminationen vorliegen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nicht mit einer Beeinträchtigung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Bauvorhaben durch die o. g. altlastverdächtige Fläche gerechnet. Treten während der Bauarbeiten organoleptischen Auffälligkeiten auf, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG umgehend zu informieren. Untere Bauaufsichtsbehörde gemäß BbgBO10, BauNVO11 Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Die Planzeichnung enthält keine eindeutig nachvollziehbaren Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstücken (z. B. Flurstück 100). Da sich der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes über mehrere Flurstücke erstreckt, sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit der räumlichen Einordnung die Flurstücke in der Planzeichnung nachvollziehbar dargestellt und benannt werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplans müssen eindeutig und bestimmt sein. Um Missverständnissen vorzubeugen, sind alle ausgewiesenen Flächen zweifelsfrei und nachvollziehbar zu bemaßen, wie z. B.: - die Baugrenzen einschließlich deren Abstand zu allen Grundstücksgrenzen, - die Flächen für den Gemeinbedarf, - die Flächen für das allgemeine Wohngebiet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Ergänzung der Gemarkung und der Flur werden in der Planzeichnung vorgenommen. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle ausgewiesenen Flächen werden umfänglich bemaßt. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		- die Verkehrsflächen, - die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, - der Verlauf der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung... Vermutlich soll in der Teilfläche "Grundschule", nördlich der Planstraße A, der überbaubare Bereich ebenfalls durch eine Baugrenze definiert werden. Die Baugrenze ist in Übereinstimmung mit der Planzeichenerklärung nachvollziehbar darzustellen. Der gemäß Begründung im Bereich der ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche geplante Buswendepplatz muss für den entsprechend aufzunehmenden Verkehr geeignet sein. Gemäß §19 BauNVO ist die zulässige Grundfläche der Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstückes maßgebend, die im Bauland und hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt. Dies widerspricht den Ausführungen unter Punkt IV.3 der Begründung zum Bebauungsplan. Ist die Festsetzung einer gemeinsamen GRZ für die beiden Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung "Grundschule" (wie in der Begründung erläutert) gewünscht, ist eine entsprechende Festsetzung erforderlich. In der vorliegenden Form gilt die festgesetzte GRZ für die jeweilige Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung "Grundschule" einzeln.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Baugrenze war fälschlicherweise nur mit einer schwarzen Linie dargestellt. Diese wird mit der blauen Linie ergänzt. Korrektur der Planzeichnung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung sowie die Leistungsfähigkeit der Buswendeschleife wurde vom beauftragten Ingenieurbüro PST GmbH ausführlich geprüft und als geeignet erachtet. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird gefolgt. Die grundstücksübergreifende GRZ wird zusätzlich als textliche Festsetzung aufgenommen. Änderung der Festsetzungen.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		In der Begründung zum Bebauungsplan werden als erforderliche und beim Maß der baulichen Nutzung zu berücksichtigende Außenanlagenflächen lediglich Flächen für den Schulhof, Schulgarten und Fahrradabstellplätze benannt. Gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Schulzendorf muss je Klasse ein Stellplatz hergestellt werden. Zudem sind gemäß § 5 Abs. 1 BbgBO bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten für die Feuerwehr zu den vor und hinter den gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Diese Flächen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 2 BbgBO Grundstücksgrenzen nicht überbaut werden dürfen. Aus städtebaulicher Sicht wird unter Beachtung der geplanten Nutzung und des Überganges zur freien Landschaft die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe empfohlen. Brandschutzdienststelle gemäß BbgBKG12 Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Aus Sicht der Brandschutzdienststelle gibt es keine über die Begründung hinausgehenden Anforderungen. Der Grundschutz der Löschwasserversorgung ist entsprechend der vorgesehenen Nutzung zu gewährleisten (DVGW-Arbeitsblatt W 405). Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund einer fehlenden städtebaulichen sowie freiraumplanerischen Planung ist noch nicht absehbar, wo Stellplätze verortet werden können. Ebenso verhält es sich bei den Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Konkrete Nachweise zu Stellplatzflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr können erst bei konkreter Umsetzung mit entsprechenden hochbaulichen und freiraumplanerischen Planungen in der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Dennoch sind diese Flächenbedarfe beim Maß der Nutzung berücksichtigt worden. Dies wird in der Begründung ergänzt. Redaktionelle Änderung der Begründung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung Dem Hinweis wird gefolgt. Die Gemeinbedarfsflächen werden alternativ mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe festgesetzt. Änderung der Festsetzungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		BbgBKG ist bei neu zu errichtenden baulichen Anlagen innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Um auch im Falle eines Ausfalls der Trinkwasserversorgung die Löschwasserversorgung zu gewährleisten, sollte im Bereich des Bebauungsplanes ein Löschwasserbrunnen für die Feuerwehr errichtet werden. Bei der Straßenplanung und Erschließung sind die "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) zu beachten. Straßenverkehrsamt gemäß ÖPNVG13 Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht gibt es Hinweise für die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge des Neubaus. Diese Hinweise sind zu gegebener Zeit mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen und umzusetzen: 1. Notwendig sind neu zu bauende Geh- und Radwege, um den Schulcampus sicher an das vorhandene Netz anzuschließen. 2. Da der Bereich der Kreisstraßen K 6160/K 6161 jetzt schon eine hohe durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aufweist, sollte über eventuelle Querungen nachgedacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verkehrlichen Untersuchung wird ein kombinierter Fuß- und Radweg westlich der Miersdorfer Straße vorgeschlagen. Dieser Fuß- und Radweg schließt an das bestehende Netz der Gemeinde Schulzendorf an. Eine Querung wird ebenfalls angestrebt und in den Vorplanungen berücksichtigt. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist jedoch nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahren und daher nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		3. Die Erschließung des Plangebietes, inklusive Buswendeplatz/Parkplätze/Geh- und Radwege, ist nicht optimal geplant und muss verbessert werden. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV): Gemäß § 2 Abs. 3 ÖPNVG hat der Landkreis als Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (Busverkehr) bei der Bauleitplanung darauf hinzuwirken, dass eine verkehrsgerechte Zuordnung von Wohnbereichen zu Arbeits- und Ausbildungsstätten, wie insbesondere Schulen sowie eine angemessene Anbindung dieser Bereiche an öffentliche und private, gewerbliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und an Erholungsbereiche mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs auf möglichst kurzen Wegen erfolgt. Die unter Punkt 3.2 der Begründung dargestellte vorhandene ÖPNV-Anbindung wird grundsätzlich bestätigt. Zu ergänzen ist, dass die RVS-Linien 735 und 736 sogenannte PlusBus-Buslinien sind, für deren Betrieb der Landkreis als Aufgabenträger zusätzliche Landeszuweisungen erhält. Derartige Linien müssen strenge Qualitätskriterien erfüllen. Hierzu gehören u. a. eine geradlinige direkte Linienführung ohne Stichfahrten, ein einheitlicher Linienverlauf über alle Fahrten und zeitliche Vorgaben zum Übergang an den Bahnhöfen Königs Wusterhausen und BER. Eine Stichfahrt in die Planstraße A (Buswendschleife) wird bei diesen Linien entsprechend kritisch gesehen. Des Weiteren zeigen die Erfahrungen an anderen Schulstandorten, dass die vorgelagerten Kurzzeitparkplätze (für die sogenannten Elterntaxen) in den Stoßzeiten (Schulbeginn und -ende) den Linienverkehr oft behindern. Dies gilt auch für die Wartezeiten an	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erschließung des Plangebiets wurde von dem Ingenieurbüro PST GmbH erarbeitet und wird unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte (Verkehrssicherheit für Schülerinnen und Schüler, Anlieferung sowie Leistungsfähigkeit) als geeignet erachtet. Eine Umplanung ist nicht vorgesehen. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Am 28.04.2025 fand im Rathaus der Gemeinde Schönefeld ein Termin zwischen den Projektbeteiligten und Vertretern des RVS (Regionalen Verkehrsgesellschaft Spreewald) statt. Innerhalb des Termins wurde der Umgang dieser Stellungnahme sowie die Stellungnahme des RVS in Bezug auf die bisherige Planung diskutiert. Unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte (Verkehrssicherheit für Schülerinnen und Schüler, Anlieferung sowie Leistungsfähigkeit) wurde die bisherig gewählte Erschließung mittels Buswendschleife als die geeignetste erachtet. Zwar wird anerkannt, dass der RVS besonders auf zeitkritischen Linien Wartezeiten vermeiden möchte, dennoch wird der Belang der Verkehrssicherheit für Kindern höher gewichtet. Da zukünftig davon auszugehen ist, dass das Verkehrsaufkommen auf der Miersdorfer Straße weiterhin steigen wird, ist eine Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts „Miersdorfer/Ernst-Thälmann Straße“ nur noch mit einer LSA (Lichtsignalanlage) zu bewerkstelligen. Weitere Einschränkungen des übergeordneten Verkehrs würden sich zusätzlich negativ auf die Leistungsfähigkeit auswirken. Somit wird auf eine zusätzliche Haltestelle für den Schülerverkehr an der Miersdorfer Straße verzichtet. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		der Ein- und Ausfahrt zur Miersdorfer Straße (hohe Verkehrsbelastung), da die Regionale Verkehrsgesellschaft (RVS) dort mit Gelenkbussen verkehrt. Fraglich ist, ob die geplante Buswendeschleife den Bedarf aus allen Richtungen (des Einzugsbereiches) befriedigen kann und ob dies auch langfristig der Fall ist. Nach Auffassung des Landkreises sind die noch nicht barrierefreien Haltestellen "Schulzendorf (LDS), Miersdorfer Straße" ohnehin auszubauen. Damit auch noch einzurichtende Linien (bspw. eine neue PlusBusLinie von Erkner-Schmöckwitz-Eichwalde-Schulzendorf zum BER) den neuen Schulstandort bedienen können, sollte ein weiteres barrierefreies Haltestellenpaar in der Ernst-Thälmann-Straße (vor der Einmündung Miersdorfer Straße/Dorfstraße - Höhe Kita) errichtet und an den Fußweg angebunden werden. Hiervon könnten auch Einwohnerinnen des Wohngebietes Ritterschlag profitieren. Zur sicheren Querung der Miersdorfer Straße (insbesondere im Schülerverkehr) könnte die Errichtung einer Fußgängerlichtzeichenanlage in Erwägung gezogen werden. Hiervon würden auch Kinder aus dem Wohngebiet Ritterschlag erheblich profitieren, die nicht mit dem ÖPNV anreisen. Auch diese müssen die stark befahrene/n Straße/n queren. Zentrales Gebäude- und Immobilienmanagement (GIM) gemäß BbgNatSchAG, BNatSchG, BbgStrG14 Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Da es sich bei dem vorhandenen, in der Baulast des Landkreises Dahme-Spreewald befindenden Baumbestand, um	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung geprüft. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen sowie die Installation einer LSA sind jedoch nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahren und daher nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		eine nach § 17 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 BNatSchG geschützte Allee handelt, ist dieser zu schützen. Werden Versorgungsleitungen in der Straßenbaulast der Kreisstraße verlegt, sind Anträge nach § 23 BbgStrG an die Straßenbauverwaltung des Landkreises zu stellen. Zur Ausführung der neu geplanten Erschließungsstraße und des neu geplanten Gehweges an der Kreisstraße K 6160 ist der Straßenbaulastträger, hier der Landkreis Dahme-Spreewald, zwingend in die weitere Planung einzubeziehen. Sollten Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs beeinträchtigt werden, kann die Straßenbaubehörde zusätzliche Maßnahmen anordnen. Untere Denkmalschutzbehörde Bau- und Bodendenkmalschutz Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Landwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Kataster- und Vermessungsamt Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise	Es ist vorgesehen, die geschützte Allee weitgehend zu schützen. Im Bereich der Zufahrt müssen voraussichtlich 2 Bäume gefällt werden. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Der im Vorentwurf bereits vorgesehene Katastervermerk entspricht nicht der gültigen Vorschriftenlage. Der vorzusehende Katastervermerk ist entsprechend Punkt 4.4 der "Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches" (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl. für Brandenburg 17/2018 S. 389 ff.) auszufertigen. Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB, PlanZV15 Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Gemäß Punkt 2 der Anlage zur PlanZV wird die Geschossflächenzahl (GFZ) als Dezimalzahl im Kreis und die Grundflächenzahl (GRZ) ausschließlich als Dezimalzahl angegeben. Die Erläuterung in der Planzeichenerklärung erfolgt hierzu genau umgekehrt. Die Festsetzung in der Planzeichnung erfolgt in Form der Nutzungsschablone wahrscheinlich korrekt (siehe Punkt IV.3 der Begründung). Eine Erläuterung mit der Belegung der einzelnen Felder der Nutzungsschablone fehlt und damit ist eine Überprüfung der v. g. Feststellung nicht möglich. Die Angaben der Planzeichenerklärung zur GFZ und GRZ sind zu korrigieren. Die Belegung der einzelnen Felder der Nutzungsschablone ist ergänzend zu erläutern, um ggf. solche Fehler in der Planzeichenerklärung zu erkennen. Die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche ist in der Nutzungsschablone entsprechend der Planzeichenerklärung in einem Kästchen anzugeben.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der entsprechende Katastervermerk wird gemäß der gültigen Vorschriftenlage angepasst. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Angaben zur GFZ sowie der GRZ werden gemäß der Planzeichenverordnung angepasst. Ebenfalls wird in der Planzeichnung eine Erläuterung zur Belegung der einzelnen Felder der Nutzungsschablone hinzugefügt sowie die Zweckbestimmung in Kästchen angegeben. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		In der Planzeichnung ist auf der nördlichen Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Grundschule" das Planzeichen der Baugrenze nicht farblich (blau) gekennzeichnet. Entsprechend der Begründung Punkt IV.5.1 wird die neue Straße als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. In der Planzeichenerklärung sollte die Verkehrsfläche daher auch als öffentlich gekennzeichnet werden. Die im Vorentwurf bereits vorgenommene Vermaßung ist eindeutig und bestimmt darzustellen. Auf der Planzeichnung ist analog der anderen Straßenbezeichnungen auch die "Miersdorfer Straße" zu kennzeichnen. Entsprechend Punkt 1.1 der Begründung befindet sich das Plangebiet im Nordosten der Gemeinde Schulzendorf. Diese Aussage ist nicht korrekt. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Schulzendorf. In der Begründung Punkt 1.1 könnte zur Vollständigkeit die für den angrenzenden historischen Dorfkern von Schulzendorf geltende rechtskräftige Denkmalbereichssatzung benannt werden. Soll sich die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf beide Teilflächen der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Grundschule" zusammen beziehen (siehe Begründung Punkt IV.3 der Begründung), ist die textliche Festsetzung zur GRZ anders, als im Vorentwurf vorgenommen, festzusetzen. Mit der aktuell vorgenommenen Festsetzung	Dem Hinweis wird gefolgt. Die nördliche Baugrenze wird in der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Grundschule“ ergänzt. Korrektur der Planzeichnung. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Verkehrsfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche in der Legende der Planzeichnung aufgenommen. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Vermaßung wird eindeutig dargestellt. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bezeichnung „Miersdorfer Straße“ wird in der Plangrundlage ergänzt. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert. Korrektur der Begründung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Seite 45 der Begründung wird bereits auf die Denkmalbereichssatzung hingewiesen. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird gefolgt. Die grundstücksübergreifende GRZ wird zusätzlich als textliche Festsetzung aufgenommen. Änderung der Festsetzungen.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		kann jede Teilfläche einzeln eine GRZ von 0,8 ausschöpfen. Die zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (Planzeichnung: BauGB, BauNVO, BbgBO; Begründung: BNatSchG). Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind alle im Plangebiet zu beachtenden städtebaulichen Satzungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind (z. B. Stellplatzsatzung, Baumschutzsatzung). Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.	Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird geprüft, welche Satzungen als Hinweis in der Planzeichnung aufgenommen werden. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung.
2.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen - Facilitymanagement - Team 3 Schreiben vom: 30.01.2025	Keine Einwände	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
3.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum Schreiben vom: 08.01.2025	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gern. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Schulzendorf. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. <u>Bitte beachten:</u> Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	
4.	Landesamt für Bauen und Verkehr Schreiben vom: 13.01.2025	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Plangebiets in eine Gemeinbedarfsfläche für einen Schulcampus, bestehend aus einer Grund- und einer weiterführenden Schule, sowie ein allgemeines Wohngebiet mit vier bis fünf Grundstücken geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Eine Beurteilung des Planungsvorhabens aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungun unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
5.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Schreiben vom: 13.01.2025	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: <u>Bergbauberechtigungen:</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

32

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<u>Hinweise:</u> Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB — Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB — Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlanung zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG — Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbqr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB — Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TÖB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
6.	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Um- weltschutz 1 und 2 Schreiben vom: 14.01.2025	1. <u>Sachstand</u> Antragsgegenstand ist der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr.19 (B-Plan) „Schulstandort Miersdorfer Straße“ der Gemeinde Schulzendorf, Ortsteil Miersdorf. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Anlass der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für den Neubau eines Schulkomplexes (Grund- und Oberschule) auf einer Gemeinbedarfsfläche und eines Wohngebietes. Eine Mehrfachnutzung der Sporthalle/gedeckte Sportanlage durch Vereine ist vorgesehen. Das Plangebiet ist aktuell unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Geltungsbereich sind eine Gemeinbedarfsfläche, ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung und Planstraßen festgesetzt. Das Plangebiet befindet sich südlich des historischen Dorfkerns Schulzendorf-Aldorf und westlich des Neubaugebiets „Ritterschlag/Ritterfeld“. Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Nördlich befinden sich gewerbliche Bauflächen mit nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Bestand. Die geplanten Sportanlagen stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen dar. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen. Die Erschließung des Plangebietes (S. 23 in [1]) sieht eine Buswendeschleife und sieben Kurzzeitstellplätze vor. Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. 2. <u>Stellungnahme</u> <u>Sportanlagen</u> Durch das o. g. Vorhaben sind für die schützenswerten Nutzungen innerhalb des Plangebiets und in der Nachbarschaft in erster Linie Immissionen durch Sportanlagen, Stellplatzanlagen und haustechnische Anlagen zu erwarten. Eine außerschulische Nutzung der Sporthalle ist vorgesehen. Der Schulsport ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) privilegiert. Er unterliegt jedoch gem. § 22 Abs. 1 BImSchG den Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Vermeidbare und schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden bzw. nach aktuellem Stand der Technik zu mindern. Mit der Entwicklung des Schulstandortes über einen Bebauungsplan soll der Bereich langfristig gesichert werden. Dazu zählt auch eine störungsarme Entwicklung im Zusammenhang mit den elementaren Planungsgrundsätzen (Rücksichtnahmegebot, Gebot der Konfliktbewältigung, Verbesserungsgebot/Verschlechterungsverbot). Durch den Betrieb von Sportanlagen werden i.d.R. erhebliche Schallimmissionen hervorgerufen, die zu schädlichen Umweltwirkungen beitragen können. Eine Nutzung der Außensportanlagen, für Sportveranstaltungen und Wettkämpfe durch Vereine und Öffentlichkeit wird nach jetzigem Kenntnisstand ausgeschlossen. In der Begründung wird ein Schallgutachten in Aussicht gestellt (S. 56 in [1]). Die Immissionen der gedeckten Sportanlage sollen bislang jedoch nicht berücksichtigt werden. Aus den Erfahrungen der Praxis sind auch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl der Betrieb innerhalb der gedeckten Sportflächen (Dreifeldsporthalle der Grundschule) durch Sportvereine außerhalb der Schulzeiten als auch der durch den Vereinssport induzierte Verkehr sind Bestandteil einer in Erarbeitung befindlichen schalltechnischen Untersuchung. Die Zielkonflikte die sich aus den Nutzungsansprüchen der Wohnbebauung im allgemeinen Wohngebiet sowie der Sporthalle ergeben sollen durch Vorgabe der schalltechnischen Untersuchung vermieden bzw. ausgeschlossen werden. Die ungedeckten Sportanlagen werden ausnahmslos dem Schulsport dienen. Ein außerschulischer Wettkampf- oder Trainingsbetrieb ist nicht Bestandteil der vorgesehenen Nutzung. Weitere öffentliche Veranstaltungen, die der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Brandenburg unterliegen, sind nicht vorgesehen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		geschlossenen Sportanlagen geeignet schädliche Umweltwirkungen zu emittieren, vor allem wenn sie in unmittelbarer Nachbarschaft zu schutzwürdigen Wohnnutzungen liegen. Die Immissionen sind auf Grundlage der 18. BImSchV zu erläutern und bewerten. Der Schutzanspruch ist gewahrt, wenn die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten werden. Trainings- und Wettkampfszwecke außerschulischer Sportvereine finden i.d.R. nach 15Uhr und die Wettkämpfe nicht selten an den Wochenenden statt. Das betrifft vor allem den Erwachsenensport. Die Tatsache, dass eine außerschulische Nutzung nur innerhalb der Sporthalle zulässig ist, ist aus Sicht des Immissionsschutzes positiv zu bewerten. Allerdings grenzt die Gemeinbedarfsfläche zweiseitig an Wohnnutzung an. Die Erschließung führt ebenfalls an der Wohnnutzung vorbei. Die Anordnung und Anzahl der Anlagen des ruhenden Verkehrs ist bislang nicht bekannt. Aktuell wird nur eine geringe Anzahl an Kurzzeitparkplätzen benannt. Die von den Anlagen des ruhenden Verkehrs ausgehenden Emissionen nach Training und Wettkämpfen können u.a. informations- und impulshaltig sein. Ein Auftreten während der sensiblen Ruhe- und Nachtzeiten sind nicht unüblich. Sofern im Plangebiet u.a. auch öffentliche Veranstaltungen (Musik- und Kulturveranstaltungen, Versammlungen usw.) vorgesehen/zulässig sind, fallen diese in den Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Brandenburg. Je nach Nutzungsintensität und Nutzungszeit der Anlagen sind ggf. nähere Betrachtungen erforderlich. <u>Verkehr/ Zu- und Abfahrtsverkehr/Stellplätze</u> Die Erschließung des Schulstandortes erfolgt unmittelbar östlich über die Miersdorfer Straße und die Planstraße A. Mit der Erweiterung ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung werden die verkehrsbedingten Emissionen untersucht.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		zu erwarten. Es bestehen weiterhin Vorbelastungen durch die A 113, die L400 und die Miersdorfer Straße. Immissionen des Flughafen BER sind nicht auszuschließen. Das Plangebiet liegt nicht in der der Tag- und Nachtschutzzone des BER. Gem. Begründung wird eine Ortsumfahrung nördlich des Plangebietes zwischen der L401 und L400 (Ernst-Thälmann-Straße) als wünschenswert betrachtet. Da für einen Bebauungsplan ein ausreichender Prognosehorizont (>10 Jahre) zu berücksichtigen ist, ist ggf. die potentielle Ortsumfahrung ebenfalls zu betrachten. Eine hohe Frequentierung mit PKWs zu den Stoßzeiten kann relevante Auswirkungen für die umliegende Wohnbebauung bedeuten und einen Einfluss auf den Verkehrsfluss haben. Dieses steht vor allem im Zusammenhang mit dem Bringe- und Abholverkehr der Schüler. Es ergibt sich zudem ein höherer Bedarf an Stellplätzen für den Oberschulkomplex. Im Zusammenhang mit Sport- und Freizeitveranstaltungen sind auch die Immissionen der Stellplätze zu berücksichtigen. „Anlagen des Ruhenden Verkehrs“ (Parkplätze/Stellflächen) sind geeignet schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionen) z.B. Türemschlagen, Anlassen des Motors, Stimmengewirr, An- und Abfahrgeräusche, Verladebetrieb i.S. des § 3 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu verursachen. Anders als Geräusche des fließenden Verkehrs sind Immissionen von Stellflächen ungleichmäßig und teilweise informationshaltig. Daher werden sie tendenziell den Anlagengeräuschen und somit der Beurteilung gem. TA Lärm zugeordnet. Die Nutzung der Stellplätze für Vereine und Veranstaltungen ggf. auch innerhalb der Ruhe- und Nachtzeiten ist gesondert zu bewerten. Die Auswirkungen sind zu erläutern.	Dies bezieht sich sowohl auf die Auswirkungen der durch das Planvorhaben induzierten Verkehre auf die umgebenden schutzwürdigen Nutzungen, als auch auf den Schutz der geplanten Schul- und Wohnnutzungen vor Verkehrslärm. Die Einbeziehung einer möglichen Ortsumfahrung erfolgt nicht, da dem Vorhaben der Verlängerung der Ernst-Thälmann-Straße bis zum Anschluss an die L400 massive naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, da die Trassenführung durch das Naturschutzgebiet „Flutgrabenaue Walterdorf“ führt. Da das Naturschutzgebiet bestandsbedrohte wildlebende Tierarten sowie bedeutende und in ihrem Bestand bedrohte Pflanzengesellschaften beheimatet, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass eine Ortsumfahrung realisiert wird. Anfertigung einer schalltechnischen Untersuchung. Den Hinweisen wird gefolgt. In Bezug auf die Stellplätze geht die verkehrliche Voruntersuchung davon aus, dass innerhalb des gesamten Geltungsbereichs für die Grund- und Oberschule sowie für den Vereinssport insgesamt 122 Stellplätze notwendig werden. Im Rahmen des Schallschutzgutachtens wird geprüft wo die Stellplatzanlagen verträglich verortet werden können. Anfertigung einer schalltechnischen Untersuchung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		3. <u>Fazit</u> Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Gemeinbedarfs- und Wohnsiedlungsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Erstellung von Gutachten wird in Aussicht gestellt. Im Zusammenhang einer außerschulischen Nutzung als Sport- und eventuell Freizeitanlage und der umgebenden schutzwürdigen Nutzung sind nähere Betrachtungen erforderlich. Die Anlagen des ruhenden Verkehrs und die haustechnischen Anlagen sind nicht zu vernachlässigen. Es ist plausibel und nachvollziehbar darzulegen, dass die Schutzansprüche des umliegenden Quartiers gewahrt werden. Es gelten die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Eine grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung wird gesehen. Ein abschließendes Votum ist erst nach Ergänzung der Planungsunterlagen möglich. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Quellen [1] Begründung zum Bebauungsplan, Stand: 16.12.2024	Den Hinweisen wird gefolgt. Die genannten Punkte werden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Anfertigung einer schalltechnischen Untersuchung.
7.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz, und Gesundheit Schreiben vom: 16.01.2025	Fehlanzeige.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
8.	Landesbetrieb Forst Brandenburg - Forstamt Dahme-Spreewald Schreiben vom: 16.01.2025	Aufgrund Ihres Schreibens vom 07.01.2025 habe ich den Entwurf zum B-Plan Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“ forstrechtlich geprüft und möchte Ihnen nachfolgendes Ergebnis mitteilen: Bei der ausgewiesenen Planungsfläche für den Schulstandort auf den Flurstücken 97, 100, 101, 102 und 103 in der Gemarkung Schulzendorf, Flur 3, handelt es sich nicht um Wald gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Aus diesem Grund bestehen seitens der unteren Forstbehörde gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände, da waldrechtliche Belange direkt nicht betroffen sind. In vielen Städten wird ganz aktuell wieder die Anlage von kleinen Waldflächen gefordert und gefördert, um die vom Wald ausgehenden positive Effekte zu erzielen. Vor allem Waldflächen verbessern innerhalb der Bebauung das lokale Klima (Frischlufschneisen). Klimaschutzwald schützt die angrenzende Bebauung vor nachteiligen Windeinwirkungen und gleicht Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme aus. Im Sommer hat der Wald eine kühlende Wirkung durch Verdunstungskälte und Schattenwurf, er kann bei Starkregen große Mengen Wasser im Boden aufnehmen und bremst Windeinwirkungen ganzjährig ab. Besonders bei Bewohnern und Schülern besteht ein hoher Erholungsbedarf, den Waldflächen bieten können. Des Weiteren erfüllt der Wald neben seiner Schutz- und Erholungsfunktion eine Vielzahl von weiteren Waldfunktionen. So ist er auch ein Lebens- und Rückzugsraum für Tierarten wie Fledermäuse, Kleinsäuger, Vögel und Insekten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der westliche Geltungsbereich soll als Ausgleichsfläche von Bebauung freigehalten und floristisch wie faunistisch aufgewertet werden. Da die Fläche bis dato unbewaldet war, haben sich dort Artengemeinschaften angesiedelt, die sich auf Offenlandflächen spezialisiert haben. Zu nennen wären die Brutreviere des Braunkehlchens und der Feldlerche sowie das Nahrungsrevier von Turmfalke und Rotmilan. Diese Arten müssten ihre Reviere bei Umsetzung der Maßnahmenfläche nicht aufgeben. Eine Aufforstung würde jedoch unweigerlich zur Aufgabe der Reviere führen und es müsste Ersatz geschaffen werden. Außerdem wurde festgestellt, dass sich auf dem westlich angrenzenden Gelände Zauneidechsen befinden. Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine streng

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		In dem vorliegenden Geltungsbereich des B-Plans, in welchem Waldflächen leider nicht berücksichtigt werden, sieht die untere Forstbehörde Bedenken zum Vorhaben, um den heutigen und zukünftigen Anforderungen an Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaanpassung gerecht zu werden. Sie begrüßt die Integration von Waldflächen mit gebietsheimischen Gehölzen auf dem Areal, welches für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden soll, sehr, wodurch das geringe Bewaldungsprozent der Gemarkung Schulzendorf steigt und die Vorteilswirkungen des Waldes das angrenzende Naturschutzgebiet „Flutgrabenaue Waltersdorf“ begünstigen. Bitte prüfen Sie innerhalb des B-Plangebietes eine mögliche Bewaldung! Fragen zum Sachverhalt beantworte ich Ihnen gern.	geschützte Art. Für diese Art sollen innerhalb der Maßnahmenfläche des Geltungsbereiches ebenfalls Habitate geschaffen werden. Auch dies wäre mit einer Aufforstung nicht vereinbar. Möglicherweise würde sich der 12.000 m² große Teilbereich nördlich der Oberschule anbieten. Da hier jedoch auch Entwässerungsanlagen vorgesehen sind, wäre dies in Abhängigkeit der favorisierten Entwässerungsvariante zu sehen. Keine Änderung der Planung.
9.	Landesbetrieb Straßenwesen - Dezernat Planung Süd Schreiben vom: 21.01.2025	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o.g. B-Plan stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf dem B-Plan grundsätzlich zu. Aus heutiger Sicht werden durch die o.g. Planung keine Planungen oder Belange von Bundes- oder Landstraßen, die sich in Baulast des LS befinden, berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom: 07.02.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
11.	Flughafen Berlin Brandenburg Schreiben vom: 06.02.2025	Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange berührt sind. Die im Zusammenhang mit Anlagenbestand und Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) zu beachtende Hinweise entnehmen Sie bitte der anliegenden Stellungnahme. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, des Satzungsbeschlusses, der geänderten Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassungen weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Vorbemerkung Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. <u>1. Einwendungen</u> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendung	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Im Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“ in der Gemeinde Schulzendorf muss die räumliche Lage des Plangebietes in der Nähe zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg berücksichtigt werden. Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m, §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 planfestgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ wurde zuletzt durch den 42. Planänderungsbescheid vom 12.12.2023 geändert. Als übergeordnete Planungen sind dabei auch die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung / LEP FS) und der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ zu beachten. Bei der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes sind die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“). Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass sich keine maßstabsgerechte Planzeichnung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes in den zur Verfügung gestellten Unterlagen befand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden Hinweise auf den LEP FS ergänzt. Redaktionelle Änderung der Begründung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Überprüfung der Planzeichnung konnte keine Abweichung des Maßstabs festgestellt werden. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Im Einzelnen: Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen konnte die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) folgende Betroffenheiten feststellen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) gern. § 12 Abs. 1 LuftVG und im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen sowie in der Planungszone Bauhöhenbeschränkung nach Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS). Der Bauschutzbereich wurde im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigungsanpassung festgesetzt und hat über die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (22. Jahrgang, Nr. 21, 01.06.2011) Rechtskraft erlangt. Im Bauschutzbereich gelten Höhenbeschränkungen für Bauwerke. Sie dienen der Hindernisfreiheit und somit der Sicherung des Luftverkehrs und der Anwohner/innen. In Baugenehmigungsverfahren, die Bauvorhaben im Bauschutzbereich betreffen, ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen (§§ 12ff. LuftVG). Sie holt eine gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) ein und entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der DFS über die luftrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens. Auch innerhalb der Höhenbeschränkungen des Bauschutzbereichs sind Bauvorhaben im Einzelfall, ggf. unter Berücksichtigung von Auflagen, möglich. Gemäß § 13 LuftVG können für ein zusammenhängendes Gebiet im Bauschutzbereich, z.B. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, in dem die Baubeschränkungen gemäß § 12 LuftVG nicht notwendig sind, kann von der Luftfahrtbehörde Bauhöhen festgelegt werden, bis zu welcher Höhe, Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt innerhalb des nach § 12 LuftVG festgelegten Bauschutzbereichs B des Verkehrsflughafens BER und unterliegt einer maximalen Bebauung von 110 - 120 m. ü. NHN. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Plangebiets eine Höhe von circa 60 m. ü. NHN oder 20 m Gebäudehöhe, bei 3 Geschossen inklusive technischer Aufbauten, nicht überschritten wird. Gemäß der Stellungnahme der Oberen Luftfahrtbehörde bestehen keine Bedenken, sofern das Vorhaben die festgelegte Höhe des Bauschutzbereichs nicht überschreiten. Da die festgelegte Bauhöhe nicht überschritten wird ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Flugverkehr ausgehen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Schutzbereiche von DFS-Anlagen Das Plangebiet liegt im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen (§18a LuftVG) für den zivilen Luftverkehr. Nach § 18a Abs. 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Im Rahmen der einschlägigen (Bau-) Genehmigungsverfahren entscheidet hierüber das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS). Schallschutz Das Plangebiet für den Schulstandort liegt in einem lärm-sensiblen Bereich. Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER) ist im Plangebiet mit durch Fluglärm verursachten Geräuschimmissionen zu rechnen. Der Geltungsbereich befindet sich in direkter Nähe der um 15 Gradabknickenden Flugroute D07R-1Z („Zulu“-Route, Abflugstrecke von der Südbahn) in Richtung Osten. Auch ist zu beachten, dass Lärmbeeinträchtigungen von der sog. „Hoffmann-Kurve“ (D07R-1Q) auf das Plangebiet einwirken können. Das Plangebiet liegt jedoch knapp außerhalb der Schutz- und Entschädigungsgebiete des Schallschutzprogramms BER. Zu diesem Aspekt sind den übergebenen Unterlagen keinerlei Befassung oder Hinweise zu entnehmen. Nur auf S. 45 der Begründung sind dazu Äußerungen vorhanden, die jedoch unverständlich und nicht nachvollziehbar sind. Es ist davon auszugehen, dass erhöhte Schallschutzanforderungen zu beachten sind. Die FBB empfiehlt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen, die auch die Auswirkungen des Fluglärms untersucht hat. Nach derzeitigem Stand sind keine negativen Auswirkungen durch den Fluglärm zu erwarten. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		dem Vorhabensträger, entsprechende Lärmuntersuchungen zu beauftragen und im Ergebnis entsprechende Festlegungen zu treffen. Wir weisen rein vorsorglich daraufhin, dass Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit Fluglärmbelastungen und der Entwicklung des Standortes gegebenenfalls erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden. Planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Nach Prüfung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung des Vorentwurfs B-Plan Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“ ist auch festzustellen, dass von der vorgelegten Planung keine planfestgestellten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmenflächen direkt betroffen sind. Westlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich die Ausgleichsmaßnahme Wiederverwässerung WV 179-1. Diese Maßnahme ist ausreichend zu sichern und vor Beschädigung zu schützen (Abb. 1). Vogelschlagverhütung Aufgrund der Nähe zu den Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg sind auch die Grundstücke zur Verhütung von Vogelschlägen zu beachten. Bitte beachten Sie daher die im Anhang beigelegte „Gehölzartenliste“ (Auszug aus „Biotopgutachten für den Verkehrsflughafen Berlin EDDB -1, Fortschreibung, Bremen Dezember 2018“). b) Rechtsgrundlage • Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorgesehenen Bebauung und der Freiflächenplanung inklusive Maßnahmenfläche lässt sich nicht die Vermutung ableiten, dass sich hier Greifvögel niederlassen oder Vogelschwärme bilden, die den Flugverkehr beeinträchtigen könnten. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		• Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) • Gemeinsamer Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) • Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg • Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg a. F. (zuletzt mit dem 42. Planänderungsbescheid vom 12.12.2023 geändert) • Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (FlugLärmSBBbgV) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Die Einhaltung der Maßgaben ist durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu gewährleisten. 2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Planänderungsantrag bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig. • Planänderungsantrag Nr. 28 "Anlagen des Bundes" im Nordteil des Flughafens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG mit Bescheid vom 27.03.2012 entsprechend dem Ergebnis der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens geändert und neu gefasst und zuletzt mit Bescheid vom 12.04.2013 angepasst. Hinsichtlich der Flugverfahren für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg ist. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt. Erstmalig geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012. Anhang Auszug aus „Biotopgutachten für den Verkehrsflughafen Berlin EDDB 1. Fortschreibung, Bremen, Dezember 2018	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
12.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg - Landesamt für Bauen und Verkehr Schreiben vom: 07.02.2025	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“ – Gemeinde Schulzendorf (Stand: 16.12.2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		2. Die Belange der zivilen Luftfahrt (Verkehrsflughafen Berlin-Brandenburg „Willy Brandt“ (BER)) werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben möglicherweise entgegen. 4. Es bestehen derzeit teilweise Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“ – Gemeinde Schulzendorf (Stand: 16.12.2024) Begründung: Das Planungsvorhaben befindet sich in Schulzendorf im Landkreis Dahme-Spreewald des Bundeslandes Brandenburg. Der Flughafenbezugspunkt (FBP) des BER liegt ca. 4,86 km westlich der Planungsfläche. Das Planungsvorhaben befindet sich damit innerhalb des nach § 12 LuftVG bestimmten Bauschutzbereiches des BER. Die mit Bauschutzbereich festgesetzten maximal zulässigen Bauhöhen betragen am Planungsstandort von ca. 110 m über NHN auf ca. 120 m über NHN ansteigend. Die geplante Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung – allgemeines Wohngebiet, Fläche für den Gemeinbedarf und Zweckbestimmung Schule - ist nicht geeignet luftverkehrsrechtliche Belange des BER zu beeinträchtigen. Das Maß der baulichen Nutzung soll die maximale Anzahl der Vollgeschosse der „Zweckbestimmung Schule“ auf 3 festsetzen. Sofern bei v. g. Vollgeschossen die maximalen Bauhöhen von 110 m über NHN auf 120 m über NHN inkl. aller Aufbauten nicht überschritten werden müssen, bestehen keine Bedenken. Eine abschließende Beurteilung ist aktuell nicht möglich. Das Planungsvorhaben befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches von Flugsicherungsanlagen nach §	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bauhöhenbeschränkung nach § 12 LuftVG bestimmten Bauschutzbereiches des BER werden die maximale Bauhöhe von 110 m bzw. 120 ü. NHN nicht überschreiten. Bei 3 Geschossen und einer angenommenen Geschosshöhe von 4-5 Metern sowie den technischen Aufbauten kann davon ausgegangen werden, dass eine Gebäudehöhe von 20 m bzw. 60 m ü. NHN nicht überschritten wird. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		18a LuftVG. Danach (§ 18a Abs. 1 LuftVG) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die tatsächliche Zulässigkeit des Bauvorhabens ist daher innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens durch das BAF zu prüfen. Eine Einschätzung über das Ergebnis kann hier nicht erfolgen. Über eine mögliche Betroffenheit der planfestgestellten Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches BER kann nach aktuellem Stand (16. Dezember 2024) insgesamt keine Aussage getroffen werden. Hinsichtlich der Betroffenheit von Anlagenschutzbereichen der Flugsicherungsanlagen bestehen teilweise Bedenken. <u>Hinweise:</u> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Eine interaktive Karte zum Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG finden Sie unter: „baf.bund.de“. 3. Weitere Informationen über den Bauschutzbereich (§ 12 LuftVG) des BER finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg/bauschutzbereiche“. 4. Konkrete Aussagen zur Realisierbarkeit von Bauvorhaben können erst im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden.	Die Information, dass eine Zulässigkeit des Bauvorhabens innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens geprüft wird, wird an die Bauherren weitergeleitet. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		5. Die Genehmigung zum Einsatz notwendiger Baugeräte / Kräne ist bei der LuBB rechtzeitig vor Beginn (15 Werktagen) zu beantragen. Antragsunterlagen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/luftfahrthindernisse.de“. Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.	
13.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Schreiben vom: 05.02.2025	Zur o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen. Erläuterungen: Die Gemeinde Schulzendorf plant die Entwicklung einer 8,8 ha umfassenden Gemeinbedarfsfläche (Grundschule und Oberschule) im Westen der Gemeinde südlich des Altdorfes. Die für die Planung maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in der Planbegründung dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Das Plangebiet wird im Westen geringfügig vom Freiraumverbund gemäß Ziel 6.2 LEP HR, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist, überlagert. Durch die beabsichtigte Planung ist unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS, Zitierweise s.u.). Die Überlagerung des Plangebietes mit der Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß Ziel 3 LEP FS ist landesplanerisch nicht mehr maßgeblich. Innerhalb des inzwischen fachrechtlich festgelegten Bauschutzbereiches richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben allein nach § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG. Danach besteht bei Überschreiten der festgelegten Bauhöhen kein absolutes Bauverbot, sondern die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Luftfahrtbehörden. Die Gemeinde Schulzendorf liegt zudem innerhalb des engeren Wirkbereiches des Flughafens gemäß G 10 LEP FS. Im Hinblick auf die Lages des Plangebietes am Rand aber außerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung gemäß Ziel 5 LEP FS weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ggf. die luftverkehrsrechtlichen Regelungen der Planfeststellung des Flughafens (u.a. Siedlungsbeschränkungsbe- reich/ Tag-/Nachtschutzzone) greifen. Diesbezüglich ist die obere Luftfahrtbehörde zu kontaktieren. Der sachliche Teilregionalplan I „Zentralörtliche Gliederung“ der Region Lausitz-Spreewald ist mit Inkrafttreten des LEP HR am 15. Mai 2009 nicht mehr anwendbar. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung der Verordnung vom 30.05.2006 (GVBl. II S. 153) Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft: <u>Region Lausitz-Spreewald</u> Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. / Amtlicher Anzeiger, S. 889) Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086 Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023, öffentliche Auslegung vom 02.11.2023 bis 10.01.2024; im Internet aufrufbar unter https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-windenergienutzung-entwurf.html Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung PLIS@lbv.brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
14.	Regionale Planungsgemeinschaft - Lausitz-Spree-wald Schreiben vom: 16.01.2025	Die Regionalem Planungsgemeinschaftem sind nach dem „Gesetzt zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 20])“ Träger der Regionalplanung. • Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger Brandenburg Nr. 33 • Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 • Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 • Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“¹, gebilligt am 14.09.2023 [X] Keine Einwendungen	
15.	Bundesagentur für Arbeit	Keine Stellungnahme eingegangen.	
16.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben	Keine Stellungnahme eingegangen.	
17.	Polizeipräsidium Land Brandenburg - Polizeidirektion Süd Schreiben vom: 08.01.2025	Das o.g. Bauvorhaben ist bei der PD Süd zur Anhörung eingegangen. 1. Begründung Vorentwurf zum B-Plan Nr. 19 Zu II. Ausgangssituation, 3. Erschließung, 3.2. Öffentlicher Personennahverkehr und Pkt. 3.3 Rad- und Fußverkehr: Um unnötige Fußgängerquerungen von der Haltestelle Schulendorf Miersdorfer Str. bis zum Schulcampus zu vermeiden ist auf der Westseite ein Gehweg bzw. ein gemeinsamer Geh-/Radweg oder Gehweg/RF frei zu schaffen (Planung lt. Abb. 7 Quelle PST GmbH vorhanden). Somit wird ein sicherer Schulweg gewährleistet. Zu III. Planungsbindungen 4. Flächennutzungsplan	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung geprüft. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist jedoch nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahren und daher nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Wie ist der Stand der Planung OU Schulzendorf? Diese OU würde eine starke Entlastung des Altdorfes bringen. Anbei die VU-Lage von 2022 bis 2024. Mit der Schaffung des Schulcampus wird mit einem höheren DTV gerechnet. Dies wird sich ggf. negativ auf die VU-Lage auswirken. Verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Verbesserung sind zu prüfen. Zu IV. Planinhalt, 5. Verkehrsflächen, 5.1. öffentliche Straßenverkehrsflächen: Die Erschließung des Schulcampus auf Höhe der Straße „Am Ritterschlag“ wird befürwortet. Die Hauptschließung inklusive Buswendeschleife hingegen wird als kritisch angesehen, da sich ggf. Busse sowie ein- und ausparkende Fahrzeuge gegenseitig behindern könnten. Die Separierung des Fuß- und Radverkehrs wird begrüßt. Da hier dann gegenläufiger Radverkehr stattfindet, ist die vorgeschlagene Breite von 3 m umzusetzen. Die Anzahl der Kurzzeitstellflächen (hier 7 x) erscheint zu gering (das zeigen Erfahrungen an anderen Schulstandorten). Ebenso wird der Stellflächenbereich unmittelbar nach der Ein- und Ausfahrt zum Schulcampus als kritisch angesehen. Es ist zu prüfen, ob es hier ggf. eine andere Lösung für Stellflächen gibt. Die erforderlichen Breiten für Längsstellflächen sind zu gewährleisten. Wo parken Lehrer und Mitarbeiter? Gibt es Langzeitstellflächen?	Zum gegenwärtigen Stand liegen keine Informationen zum Planungsstand zur Ortsumfahrung Schulzendorf vor. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsorganisatorische Maßnahmen wurden im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung in den Kapiteln 5.1 und 5.2 der VTU geprüft. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach Abstimmung mit dem RVS wird die Buswendeschleife in der Form erhalten bleiben. Allerdings wird auf die geplanten Kurzzeitstellplätze verzichtet, sodass eine Behinderung des Busverkehrs minimiert wird. Lehrpersonal sowie weitere Mitarbeitende sollen grundsätzlich auf einer separaten Stellplatzanlage in der südlichen, kleineren Gemeinbedarfsfläche der Grundschule parken. Hier werden auch die Kurzzeitstellplätze eingeordnet. Keine Änderung der Planung.
18.	Zentraldienst - Polizei Brandenburg Schreiben vom: 10.01.2025	Zur Beplanung des o.g Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmi-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		gungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsfläche. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandsstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf die Grundstücksüberprüfung möglich. Weiter Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
19.	Erzbistum Berlin - Brandenburg - Erzbischöfliches Ordinariat - Finanzen und Bau	Keine Stellungnahme eingegangen.	
20.	Evangelischer Kirchenkreis Süd - Kirchliches Verwaltungsamt Schreiben vom: 31.01.2025	Im Auftrag des zuständigen Ev. Kirchenkreises Neukölln und der betroffenen Ev. Kirchengemeinde Schulzendorf-Waltersdorf sowie der Ev. Kirchengemeinde Großbeeren danken wir für die Bitte um entsprechende Stellungnahme im Rahmen der Trägerbeteiligung. Zuständig für die Stellungnahmen der Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist gemäß § 7 des Kirchenbaugesetzes der jeweilige Kirchenkreis, hier der Ev. Kirchenkreis Neukölln. Der Kirchenkreis hat das Kirchliche Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreisverbandes Süd mit der Prüfung der Unterlagen und der Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme beauftragt. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Kirchenbaugesetz geben	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		wir die Stellungnahme auch für die Ev. Kirchengemeinde Großbeeren ab. Betroffen von den Planungen sind u.a. die kircheneigenen Flurstücke 102 und 103 der Flur 3 von Schulzendorf. Eigentümerin des Flurstückes 102 mit einer Größe von 30.970 qm ist die Ev. Kirchengemeinde Schulzendorf-Waltersdorf. Eigentümerin des Flurstückes 103 mit einer Größe von 15.580 qm ist die Ev. Kirchengemeinde Großbeeren. Zu den nunmehr vorgeschlagenen Festsetzungen nehmen wir, insbesondere auch als Träger von Bildungseinrichtungen, wie folgt Stellung: In der Planzeichnung sowie unter Pkt. IV. Nr. 2.1 in der Begründung zum B-Plan soll im Bereich der für eine Oberschule vorgesehenen Fläche bei Art und Maß der baulichen Nutzung auch der Begriff „Oberschule“ als Zweckbestimmung festgesetzt werden. Diese Festsetzung bitten wir zu überdenken. Auf Grund der Größe der baulich nutzbaren Fläche ist die Errichtung weiterer Sozialbauten vorstellbar (Berufsschule, Kita etc.) Eine Einschränkung auf den Begriff „Oberschule“ ist hier zu engführend. Die im weiteren Textverlauf benannte Öffnung der Festsetzung (s. Textliche Festsetzung Nr. 1) kann durch einen Begriff wie „Bildungseinrichtungen“ auch in der Planzeichnung dokumentiert werden. Im Bereich der Einmündung der Planstraße A in die Miersdorfer Straße schlagen wir die Herstellung eines Fußgängerüberwegs (VZ 350, Zebrastreifen) vor. Dies ist ein Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die Grundschüler und fügt sich in die Vorhaben der Gemeinde Schulzendorf gemäß 6.2 der Begründung zum B-Plan ein.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Zweckbestimmung für die westliche Gemeinbedarfsfläche wird in „Bildungseinrichtung“ geändert. Änderung der Festsetzungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsbestandteil eines Bauleitplanverfahren und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Die Ausweisung der Flurstücke 102 und 103 im westlichen Bereich als Grünlandfläche bzw. als Fläche für A+E Maßnahmen bitten wir zu überdenken. Es handelt sich um bewirtschaftete Ackerflächen. Wir können der Gemeinde Schulzendorf alternativ auch die Freifläche auf dem Flurstück 31, Flur 2 von Schulzendorf als Fläche für entsprechende A+E Maßnahmen anbieten. Diese Fläche innerhalb einer geschlossenen Waldfläche bietet sich vollständig als Ausgleichsfläche in Form von Aufforstungsmaßnahmen an. Auf Grund der Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Fachkräften, insbesondere von Lehrkräften, halten wir auch im Bereich der Oberschule die Möglichkeit zur Schaffung von Wohnraum für sinnvoll. Ein Angebot von Wohnraum in der Nähe des Schulortes kann für Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende im Bildungsbereich ein Anreiz sein, sich in Schulzendorf in diesem Bereich zu bewerben. In Sichtweite des Plangebietes befindet sich der Friedhof der Gemeinde Schulzendorf (Flur 2, Flurstück 22). Wir empfehlen bei den weiteren Planungen dies hinsichtlich	Aufgrund des westlich angrenzenden Naturschutzgebiets „Flutgrabenaue Waltersdorf“, das eine hohe Schutzbedürftigkeit aufweist, wird ein sanfter Übergang über Flächen „für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ angestrebt. Die bewirtschafteten Ackerflächen sind gegenwärtig durch xerotherme Distelfluren bewachsen, die darauf hindeuten, dass die Flächen entweder zeitlich aus der Bewirtschaftung entnommen wurden, oder schlicht nicht mehr bewirtschaftet werden. Die Fehlanzeige des Landkreises Dahme-Spreewald, Abteilung Landwirtschaft bekräftigt dies. Ein Ausweichen auf das Flurstück 31 der Flur 2 wird nicht in Betracht gezogen, da es sich vielmehr für Aufforstungsmaßnahmen eignet, die im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nicht benötigt werden, da es nicht zu einer Überplanung von Waldflächen kommt. Die offenen Strukturen sollen vielmehr für den Bodenbrüter Feldlerche optimal erhalten bleiben. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zwar wird der Fachkräftemangel anerkannt, jedoch wird eine weitere Ausweisung eines Wohngebiets nicht verfolgt. Hintergrund ist, dass die Gemeinde Schulzendorf keine Zersplitterung ihrer Wohngebiete anstrebt. Darüber hinaus wird sowohl in Schulzendorf als auch in Schönefeld in einem umfangreichen Maß Wohnraum geschaffen. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Ausweisung ist daher nicht gegeben. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Lärmemissionen zu beachten, so dass Trauerfeiern in räumlicher Nähe zum Plangebiet nicht zusätzlich zu den Lärmemissionen der Miersdorfer Straße beeinträchtigt werden. Wir regen in diesem Zusammenhang an, eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h im Bereich des Friedhofes bis zur Einmündung der Ernst- Thälmann-Str. einzurichten. Wir bitten den Ev. Kirchenkreis Neukölln, Rübelandstraße 9 b, 12053 Berlin, als zuständigen Ansprechpartner über das Ergebnis der Abwägung und den Fortgang der Planungen in Kenntnis zu setzen.	Der vom Schulbetrieb ausgehende Lärm ist gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG als sozialadäquate Geräuscheinwirkung hinzunehmen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die im südöstlichen Planbereich geplanten Wohngebäude die Emissionen zusätzlich abschirmen. Eine Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Miersdorfer Straße ist grundsätzlich vorgesehen, ist aber nicht Regelungsbestandteil eines Bauleitplanverfahrens und daher nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
21.	Jüdische Gemeinde	Keine Stellungnahme eingegangen.	
22.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Schreiben vom: 07.02.2025	Die Planfläche befindet sich im baurechtlichen Außenbereich und ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar. In der rechtskräftigen Fassung des FNP ist im Bereich der Planfläche eine weiße Fläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren -wie vorgesehen- anzupassen. Die für den Schulcampus vorgesehene Fläche schließt sich südlich an den Dorfkern an. Benachbart sind Gewerbeflächen (Autohandel u. ä.). In der Vergangenheit wurde das Plangebiet als Ackerfläche genutzt, jetzt überwiegen ruderal Staudenflure. Die Bebauung würde einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der kompensiert werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der mit der Bebauung einhergehende Eingriff hier insbesondere Versiegelung des Bodens wird teilweise innerhalb der Maßnahmenfläche des Geltungsbereiches kompensiert. Weitere Teile der Kompensation müssen extern stattfinden. Gemäß Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde (24.10.2025) können die externen Kompensationsmaßnahmen mit in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden. Die finale Ausgestaltung (genauer Ort sowie Maßnahmendetails) werden dann zum Zeitpunkt der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen erstellt. Eine detaillierte Darstellung im Umweltbericht entfällt dementsprechend.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Problematisch ist aus unserer Sicht, dass das NSG „Flutgrabenaue Waltersdorf“ unmittelbar angrenzt. Durch die Neuversiegelung wird die Wasserführung im Schutzgebiet reduziert. Daher sollte das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet ggf. über einen Sandfang oder Ölabscheider in den Flutgraben eingeleitet werden. Der Teil der geschützten Allee, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet, ist so in die Planung miteinzubeziehen, daß hier keine Beeinträchtigung/ Gefährdung zu erwarten ist. Sollten dennoch Alleebaumfällungen erforderlich sein, sind diese gesondert zur Genehmigung zu beantragen (S. S. 61/Begründung).	Ergänzung des Umweltberichtes. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zwischen der Bebauung und dem NSG befindet sich die an dieser Stelle rd. 120 m breite Maßnahmenfläche als Puffer. Diese Fläche soll entsprechend naturnah gestaltet werden. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Flutgraben wird sowohl von Seiten der unteren Wasserbehörde als auch von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Angemerkt wird, dass es als sinnvoller erachtet wird das Regenwasser im B-Plangebiet zu versickern um damit das Grundwasser zu speisen. Dies ist auch so vorgesehen. Für den Geltungsbereich liegt mittlerweile ein Entwässerungskonzept vor, welches verschiedene Lösungen für die Versickerung direkt vor Ort vorsieht. Zudem kommt es bereits jetzt bei Starkregenereignissen in der Flutgrabenaue zu Ausuferungen bis hin zum Einstau von Wiesenflächen. In derartigen Perioden würde zusätzlich eingeleitetes Wasser zu zusätzlichen Schäden führen. Die Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Herstellung einer Zuführung selbst ein Eingriff wäre, zudem kann es zur Beeinträchtigung der Schutzzwecke des NSGs z. B. durch Eintrag von Nähr- und Schadstoffen kommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Worst-Case-Annahme wird derzeit von einer Fällung von 2 Alleebäumen ausgegangen. Hierfür muss ein Antrag auf Ausnahme gem. § 67 BNatSchG gestellt und Ersatzpflanzungen vorgesehen werden. Im Rahmen der Beantragung sind auch die artenschutz-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu reduzieren, sollte der Westrand des Plangebietes mit Gehölzen bepflanzt werden. Die im Plangebiet vorkommenden gefährdenden/stark gefährdeten Arten (Braunkehlchen/Feldlerche/Turmfalke/RL Brdgbg/Deutschland) bedürfen besonderer Beachtung und aus artenschutzrechtlicher Sicht besonderen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der anlage- und nutzungsbedingten Eingriffe (S. 61/Begründung). Dies betrifft auch die Fledermäuse, wenn Baumfällungen unausweichlich sein sollten (S.63/Begründung). Als notwendig erachten wir auch weitere Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht, wie die Anlage von Lesesteinhaufen (Reptilien) und Sitzwarten oder Lerchenfenstern (Avifauna).	rechtlichen Belange zu prüfen und ein Verlust von dauerhaft geschützten Lebensstätten auszuschließen bzw. zu kompensieren. Der Sachstand wird in den Umweltbericht aufgenommen und dargestellt. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da außerhalb des Geltungsbereiches direkt angrenzend an den Westrand eine Zauneidechse gefunden wurde, sollten dort innerhalb der Maßnahmenfläche Zauneidechsenhabitate (Lesesteinhaufen) statt Gehölzpflanzung angelegt werden. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da nicht der komplette Geltungsbereich bebaut werden soll, können verschiedene Reviere der Brutvögel auch erhalten bleiben (Braunkehlchen, Turmfalke, Rotmilan, mindestens 3 Reviere der Feldlerche). Für die vier betroffenen Feldlerchenreviere müssen externe Ersatzmaßnahmen benannt werden. Diese werden wie die externen Kompensationsmaßnahmen im städtebaulichen Vertrag benannt und deren finale Ausgestaltung zum Zeitpunkt der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen konkretisiert. Sollte es zu einer Beeinträchtigung von dauerhaft geschützten Lebensstätten der Fledermäuse in Zuge von Baumfällungen kommen, müssen diese ebenfalls kompensiert werden. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird gefolgt. Lesesteinhaufen sollen entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze angelegt werden (siehe oben). Ergänzung des Umweltberichtes.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Bilanziert wird die Neuversiegelung von ca. 43.000 m² Grundfläche, für die bislang lediglich ca. 17.00 m² mittels Kompensationspflanzung ausgeglichen werden (S. 67/Be-gründung). Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/me-dia.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019) Für das bislang bestehende Defizit von ca. 26.000m² sind noch konkrete belastbare Maßnahmen zu benennen. Die Umwandlung der Distelfläche in extensives Grünland wird kritisch gesehen, da nicht absehbar ist, ob sich bei dieser Maßnahme ein ökologisch hochwertigeres Biotop entwickelt. Seit einiger Zeit ist im Naturschutzgesetz festgelegt, dass invasive Arten zurückgedrängt werden sollen. Dies ist zu berücksichtigen, da im Plangebiet beispielsweise die Goldrute vorkommt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Entsiegelungspotenzial in dieser Größenordnung liegt innerhalb der Gemeinde nicht vor, weswegen der Bebauungsplan Gehölzpflanzungen und Grünland als Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches vorsieht. Ein verbleibendes Defizit muss planextern ausgeglichen werden. Gemäß des Schreibens der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.10.2025 kann diese externe Kompensation auch über städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB in Verbindung mit § 200a BauGB geregelt werden. Das verbleibende Kompensationserfordernis kann in einem städtebaulichen Vertrag einer Form festgeschrieben werden, die eine finale Ausgestaltung (genauer Ort sowie Maßnahmendetails wie z.B. Pflanzplan) zum Zeitpunkt der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen ermöglicht. Eine detaillierte Darstellung im Umweltbericht entfällt dementsprechend. Ergänzung des Umweltberichtes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Distelfläche handelt es sich um einen relativ homogenen Bestand. Entsprechend der Aussaatmischung im Zusammenhang mit einer extensiven Pflege könnte sich eine wesentlich artenreichere Florazusammensetzung herausbilden. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abzusehen ist, dass die Goldrute mit den vorgesehenen Änderungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zurückgedrängt werden könnte. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		FAZIT Die Inanspruchnahme unbeplanter Außenbereichsflächen sehen wir grundsätzlich kritisch. Unsere Bedenken können wir nur zurückstellen, wenn die Standortentscheidung nachvollziehbar begründet ist und ausschließlich mit der Planung des Schulstandort eine dem Gemeinwohl dienende Bebauung vorgesehen ist. Allerdings wird die Prüfung von Standortalternativen (Im Innenbereich der Gemeinde!) vermisst und hiermit nachgefordert. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind in Höhe/Umfang und Qualität/konkrete Maßnahmen entsprechend den Eingriffen in die Schutzgüter zu bilanzieren und rechtsverbindlich festzusetzen. Die bisherigen Maßnahmen (Pkt. 5.7/S. 63ff/Begründung) sind nicht ausreichend, zu unkonkret und rechtsverbindlich nur bedingt belastbar. Eine ökologische Baubegleitung u.a. zur ausreichenden Beachtung artenschutzrechtlicher Belange ist festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit einer Festsetzung im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche „Grundschule“ und „Oberschule“ (nur in sehr geringem Umfang Allgemeines Wohngebiet) kann an diesem Standort nur ein Schulstandort entwickelt werden. Für die Unterbringung der beiden Schulen ist eine Grundstücksgröße von knapp 5 ha erforderlich. Im Innenbereich der Gemeinde Schulendorf sind entsprechende zusammenhängende Flächen in der Größe nicht vorhanden. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem vorliegenden Beteiligungsschritt handelt es sich um den Vorentwurf in dem abschließend noch nicht alle Maßnahmen zur Kompensation dargestellt wurden, da insbesondere die externen Maßnahmen noch in der Bearbeitung waren. Die planexternen Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert (Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.10.2025). Eine detaillierte Darstellung im Umweltbericht entfällt und wird zum Zeitpunkt der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen erfolgen. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan kann eine ökologische Baubegleitung nicht festsetzen, da hier der bodenrechtliche Bezug fehlt. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Darüber hinaus ist zu prüfen, ob auf die Dachflächen neben der Errichtung von Gründächern auch Photovoltaikanlagen aufgebracht werden können. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend anzupassen (Fläche für Gemeinbedarf). Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In § 32a Brandenburgische Bauordnung ist geregelt, dass bei der Errichtung überwiegend öffentlich genutzte Gebäude mindestens 50 % der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind. Eine Regelung im Bebauungsplan ist somit nicht erforderlich. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der FNP wird im Parallelverfahren angepasst. Keine Änderung der Planung.
23.	Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Schreiben vom:28.01.2025	Zu dem mit Schreiben vom 20.12.2024 von dem Büro PFE – Büro für Stadtplanung, Berlin eingereichten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans (Stand 16.12.2024) möchten wir folgende Stellungnahme als Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen (MAWV) abgeben: „Die Gemeinde Schulzendorf verzeichnet seit 2011 einen Bevölkerungszuwachs von 23 % und gehört im interkommunalen Vergleich zu den am stärksten wachsenden Gemeinden im Land Brandenburg. [...] Neben Schulzendorf steht die Nachbargemeinde Schönefeld vor ähnlichen Herausforderungen. [...] Aufgrund der anhaltenden positiven Entwicklung in den Gemeinden Schulzendorf und Schönefeld sowie den damit einhergehenden Anforderungen an die soziale Infrastruktur, sehen sich beide Gemeinden mit einem steigenden Infrastrukturbedarf konfrontiert. Laut der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Dahme-Spreewald überstieg die Grundschule Schulzendorf im Schuljahr 2021/2022 mit 119 einzuschulenden Kindern	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		bereits die Kapazitätsgrenzen. Darüber hinaus geben Statistiken des Amts für Schulverwaltung Aufschluss darüber, dass die Zahl der Schulkinder je Klassenstufe um 5 % steigen wird, sodass selbst bis in das Schuljahr 2026/2027 durch weitere Zuzüge in die Gemeinde mit sechs bis sieben Klassenzüge möglich wäre. In Schönefeld ist die Situation ähnlich. [...] Sowohl die Grundschule Schulzendorf, als auch die Paul-Maar-Grundschule und die Astrid-Lindgren-Grundschule in Schönefeld werden ihre Kapazitätsgrenzen kurz- bis mittelfristig erreichen, weshalb die Schaffung eines neuen Grundschulstandorts dringend erforderlich ist. Um die Kapazitätsengpässe bei den Grundschulplätzen zu beseitigen haben beide Gemeinden in einem öffentlich-rechtlichem Vertrag die Vereinbarung getroffen, gemeinsam auf Schulzendorfer Gemeindegebiet eine interkommunale 3-zügige Grundschule zu errichten. [...] Die demografische Entwicklung und den damit einhergehenden Anstieg an Schulplätzen ist dabei nicht ausschließlich auf die Grundschulen beschränkt. Auch die weiterführenden Schulen werden sukzessive von der Entwicklung betroffen sein. Daher besteht bei den weiterführenden Schulen ebenfalls ein dringender Handlungsbedarf im Landkreis Dahme-Spreewald. [Im Ergebnis einer Machbarkeitsstudie wurden] fünf Standorte als geeignet angesehen, um die Bedarfe (Sporthalle, gute verkehrliche Anbindung, Synergien zu anderen Schulgebäuden) decken zu können. Darunter auch der Standort an der Miersdorfer Straße. Nach derzeitigem Stand soll auf der Fläche eine Oberschule mit 5 Zügen Sekundarstufe I und 3 Zügen Sekundarstufe II entwickelt werden“. „Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen [demnach] die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Plangebiets in eine Gemeinbedarfsfläche für einen Schulcampus, bestehend aus einer Grund- und einer weiterführenden	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Schule, geschaffen werden. Dafür werden große Teile des Geltungsbereichs als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt“. Weiterhin heißt es in der Begründung, dass auf Grund der weiteren positiven Entwicklung durch anhaltende Zuzüge „innerhalb des Plangebiets auch ein allgemeines Wohngebiet“ mit vier bis fünf Bauparzellen (Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern) festgesetzt werden soll. „Das allgemeine Wohngebiet soll im südlichen Teil des Flurstücks 100 der Flur 003[, Gemarkung Schulzendorf] verortet werden und an der Miersdorfer Straße, gemeinsam mit der Bebauung am Ritterschlag /Ritterfleck, den südlichen Ortseingang markieren“. Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen seitens des MAWV keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände. Die Gemeinde Schulzendorf ist weitestgehend über vorhandene zentrale öffentliche Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV erschlossen. Unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend verlaufen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen der ‚Miersdorfer Straße‘ / Kreisstraße K 6160 bzw. innerhalb der unbefestigten Seitenbereiche eine Trinkwasserversorgungsleitung GG DN 250 sowie ein Schmutzwasser-Freigefällekanal Stz DN 300. Im Kontext des vorhandenen Leitungsbestandes möchten wir an dieser Stelle ergänzend beschreiben, dass für den auf dem Flurstück 100 der Flur 3, Gemarkung Schulzendorf verlaufenden Schmutzwasser-Freigefällekanal Stz DN 300 eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten des MAWV eingetragen ist. Mit der Eintragung wird sichergestellt, dass die vorhandenen Anlagen komplett nutzungsfähig bleiben, nicht unzulässig überbaut werden und für die Betriebsführung jederzeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die betroffene Leitung liegt aufgrund der Ausweitung der öffentlichen Verkehrsfläche der Miersdorfer Straße zukünftig innerhalb des Straßengrundstücks. Somit ist die Festsetzung eines Leitungsrechtes im Bebauungsplan nicht erforderlich. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		zugänglich bleiben. Der Sachverhalt ist in der Planfortschreibung zu berücksichtigen. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen im weiteren Planverfahren zu prüfen, inwiefern die Festsetzung einer Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des MAWV für den vorgenannten Trassenabschnitt zweckdienlich ist. Zur Übersicht / Information haben wir Ihnen einen entsprechenden Auszug aus den Bestandsdaten beigelegt – siehe hierzu Anlage 1, Blatt 1/1. Die in der Begründung zu o. g. Bebauungsplan beschriebene trink- und schmutzwassertechnische Infrastruktur (siehe Punkt 4. Technische Ver- und Entsorgung / 4.1 Schmutz-, Regen- und Frischwasser) entspricht grundsätzlich der Bestandssituation. Unter Berücksichtigung der vorhandenen zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV ist in der weiteren Planung davon auszugehen, dass die äußere Erschließung des Plangebietes gegeben ist. Der MAWV behält sich jedoch im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung / der beabsichtigten Erschließung des Plangebietes vor, eine Überprüfung seiner trink- und schmutzwassertechnischen Anlagen hinsichtlich der hydraulischen Leistungsfähigkeit vorzunehmen – hier insbesondere für das nördlich gelegene Hauptpumpwerk ‚HPW Dorfstr.‘, einschl. der Abwasserdruckleitung ADL GGG DN 300 als Vorflut zur Ableitung des anfallenden Schmutzwassers aus dem Plangebiet. Der Vollständigkeit halber möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Anlagen unsererseits erst mit der verbindlichen Übermittlung des voraussichtlichen Trinkwasserbedarfs und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber die Ausführungsplanung und ist daher im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht abwägungsrelevant. Der Hinweis wird an die verantwortlichen Stellen weitergeleitet. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Schmutzwasseranfalls der geplanten Bebauung erfolgt. Eine Abstimmung bezüglich ausreichender Kapazitäten bzw. erforderlicher Kapazitätserweiterungen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Erschließungsplanung. Ergeben sich hieraus Änderungen / Erweiterungen an den vorhandenen zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV sind seitens des Vorhabenträgers entsprechende Planunterlagen unter Berücksichtigung des vorhandenen Anlagenbestandes, des voraussichtlichen Trinkwasserbedarfs und Schmutzwasseranfalls der geplanten Bebauung, der Satzungen des MAWV sowie der Technischen Regeln für die Planung und Bauausführung von Wasserversorgungsnetzen und Anlagen zur Abwasserableitung der Aufgabenträger im Betriebsführungsgebiet der DNWAB, jeweils aktueller Stand vom Vorhabenträger aufzustellen und mit uns rechtzeitig abzustimmen. Bezüglich der ggf. erforderlichen Änderungs- / Erweiterungsmaßnahmen stimmen Sie sich bzw. der Vorhabenträger bitte direkt und ausschließlich mit dem MAWV, Herrn Wittenberg ab – Kontakt: Tel.: 03375 25 68 - 824 bzw. E-Mail: post@mawv.de. Bau- sowie Baunebenkosten erforderlicher Änderungs- / Erweiterungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. werden zwischen dem Vorhabenträger und dem MAWV in einer aufzustellenden Vereinbarung zur Kostenübernahme geregelt. Das unbebaute und derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet, welches durch die Flurstücke 97, 100, 101, 102 und 103 der Flur 3, Gemarkung Schulzendorf beschrieben wird, gilt als nicht trink- und schmutzwassertechnisch erschlossen. Für die erforderlich werdende innere Erschließung des Plangebietes sind seitens des Vorhabenträgers entsprechende Planunterlagen unter Berücksichtigung der oben	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		genannten Plangrundsätze aufzustellen und mit uns rechtzeitig abzustimmen. Die Erschließung ist in einem Erschließungsvertrag mit dem MAWV vertraglich zu regeln. Bzgl. der Erschließungsplanung bzw. der vorbereitenden Abstimmungen zum Erschließungsvertrag stimmen Sie sich bzw. der Vorhabenträger bitte direkt und ausschließlich mit dem MAWV, Herrn Wittenberg ab – Kontakt: Tel.: 03375 25 68 - 824 bzw. E-Mail: post@mawv.de. Im Kontext der erforderlichen Abstimmungen zum Erschließungsvertrag sind die vorliegenden Planunterlagen entsprechend dahingehend zu korrigieren, dass der Erschließungsvertrag zwischen dem Vorhaben- / Erschließungsträger und dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen (MAWV) abzuschließen ist und nicht mit der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH, als Betriebsführungsgesellschaft des MAWV. Ergänzend möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass Grundstücke bzw. deren Teilflächen, die bisher nicht zur Innenbereichssatzung gehörten und noch nicht beschieden wurden, gemäß Wasserversorgungsbeitragssatzung und Schmutzwasserbeitragssatzung des MAWV beitragspflichtig werden. Des Weiteren ist in Auswertung der Planunterlagen festzuhalten, dass westlich der ‚Miersdorfer Straße‘ / Kreisstraße K 6160 augenscheinlich eine öffentliche Straßenverkehrsfläche, hier als kombinierter Fuß- und Radweg, festgesetzt werden soll. Im Zuge der verkehrstechnischen Erschließung ist der Bestand an zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV hinreichend zu berücksichtigen – d. h. ein Überbauen mit Gebäuden jeglicher Art, mit Fundamenten von Zaun-, Mastanlagen o. ä.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber die Ausführungsplanung und ist daher im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht abwägungsrelevant. Der Hinweis wird an die verantwortlichen Stellen weitergeleitet. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		sowie eine Reduzierung der Überdeckung ist grundsätzlich unzulässig, Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind dem neuen Höhengniveau der geplanten Oberfläche anzupassen sowie dürfen Leitungen durch Bordsteine in Längsrichtung nicht überbaut werden. Für sich hieraus ergebende Leitungsänderungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger entsprechende Planunterlagen aufzustellen und mit uns rechtzeitig abzustimmen. Bezüglich der erforderlichen Leitungsänderungsmaßnahmen stimmen Sie sich bzw. der Vorhabenträger bitte direkt und ausschließlich mit dem MAWV, Herrn Wittenberg ab – Kontakt: Tel.: 03375 25 68 - 824 bzw. E-Mail: post@mawv.de. Bau- sowie Baunebenkosten erforderlicher Leitungsänderungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. werden zwischen dem Vorhabenträger und dem MAWV in einer aufzustellenden Vereinbarung zur Kostenübernahme geregelt. ☐ in der Begründung keine Angaben bzgl. der Löschwasserversorgung gemacht werden. In diesem Zusammenhang möchten wir bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass grundsätzlich Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes nach dem Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004 sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 30.11.2005 die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte sind, die eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten haben. Darüber hinaus können Eigentümer und Besitzer von Grundstücken von o. g. Aufgabenträgern verpflichtet werden, für die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber die Ausführungsplanung und ist daher im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht abwägungsrelevant. Der Hinweis wird an die verantwortlichen Stellen weitergeleitet. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmittel und andere notwendige Materialien (auf eigene Kosten) bereit zu stellen. Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Anordnung von Hydranten im Wasserversorgungsnetz erfolgt nach technologischen Anforderungen, wie z. B. der Rohrnetzspülung. Eine Verpflichtung des Wasserversorgungsunternehmens zur Löschwasservorhaltung besteht grundsätzlich nicht. Die öffentliche Trinkwasserversorgung kann, soweit technisch möglich, zur Löschwasserversorgung im Rahmen der Grundversorgung (kein Objektschutz) nach DVGW Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ beitragen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass zur Löschwasserversorgung keine entsprechenden Kapazitäten vorgehalten werden können – die hydraulische Bemessung des Trinkwasserversorgungsnetzes/ der trinkwassertechnischen Anlagen (Auslegung der Dimension) erfolgt ohne den Lastfall „Löschwasserversorgung“. ☐ „im weiteren Verfahren [...] die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundlage der bilanzierten Eingriffe in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald festgelegt und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt“ werden – die Eingriffe sollen möglichst „innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs [...] ausgeglichen werden“. Die Äußerung haben wir zur Kenntnis genommen. Die abschließende Bewertung einer Betroffenheit ggf. vorhandener zentraler öffentlicher Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV im Bereich erforderlicher interner und / oder externer Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kann abschließend erst nach Kenntnis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		der entsprechenden Ersatz- und Ausgleichsflächen erfolgen. Eine Beteiligung des MAWV im weiteren Planverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren der Ersatzmaßnahmen wird demnach vorausgesetzt.	
24.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Ost	Keine Stellungnahme eingegangen.	
25.	Regionale Verkehrsgesellschaft Landkreis Dahme-Spreewald - Fahrplanung Schreiben vom: 06.01.2025	Die RVS betreibt am vorgesehenen Schulstandort derzeit die Linien 734, 735, 736 und 741. Lediglich die Linie 741 ist in diesem Bereich speziell auf die Bedürfnisse des Schülerverkehrs ausgerichtet. Alle anderen Busse fahren im Stundentakt und sind zeitkritisch. Das gilt insbesondere für die PlusBus-Linien 735 und 736 von und zum Flughafen BER. Hier sind gleichbleibende Takte vorgeschrieben und Abweichungen vom Linienweg nicht zulässig. Darüber hinaus ist eine weitere PlusBus-Linie vom Flughafen BER über Schulzendorf nach Erkner in Planung. Diese würde von Alt Schulzendorf kommend in die Ernst-Thälmann-Straße abbiegen und die vorhandenen Haltestellen nicht bedienen. Wir halten es daher für zwingend notwendig, spätestens im Zusammenhang mit dem Schulbau die Haltestelle „Miersdorfer Straße“ um den Knoten Miersdorfer/Ernst-Thälmann-Straße herum so anzuordnen, dass diese aus allen Fahrtrichtungen bedient werden können. Da nach unserem Kenntnisstand hier ein Kreisverkehr angedacht war, würden sich die Haltestellen jeweils in den Zufahrten anbieten. Ebenso wäre eine relativ sichere Fahrbahnüberquerung möglich. Somit ist eine Halte- und Buswendestelle in der Zufahrt zur Schule verzichtbar. Für eine Bedienung dieser Haltestelle kommt, wenn überhaupt, ausschließlich die Linie 741 in Frage. Es gibt nach unseren Erfahrungen keine Schule, wo	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An dem Knotenpunkt war in der Vergangenheit ein Kreisverkehr geplant. Allerdings lässt sich an dieser Stelle aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit kein Kreisverkehr realisieren. Keine Änderung der Planung. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Am 28.04.2025 fand im Rathaus der Gemeinde Schönefeld ein Termin zwischen den Projektbeteiligten und

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		es bei gemeinsamer Nutzung der Verkehrsflächen durch Elterntaxi's und Schulbussen nicht zu Problemen kommt und regelmäßig zu Verspätungen führt.	Vertretern des RVS (Regionalen Verkehrsgesellschaft Spreewald) statt. Innerhalb des Termins wurde der Umgang dieser Stellungnahme sowie die Stellungnahme des RVS in Bezug auf die bisherige Planung diskutiert. Unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte (Verkehrssicherheit für Schülerinnen und Schüler, Anlieferung sowie Leistungsfähigkeit) wurde die bisherig gewählte Erschließung mittels Buswendschleife als die geeignetste erachtet. Zwar wird anerkannt, dass der RVS besonders auf zeitkritischen Linien Wartezeiten vermeiden möchte, dennoch wird der Belang der Verkehrssicherheit für Kindern höher gewichtet. Da zukünftig davon auszugehen ist, dass das Verkehrsaufkommen auf der Miersdorfer Straße weiterhin steigen wird, ist eine Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts „Miersdorfer/Ernst-Thälmann Straße“ nur noch mit einer LSA (Lichtsignalanlage) zu bewerkstelligen. Weitere Einschränkungen des übergeordneten Verkehrs würden sich zusätzlich negativ auf die Leistungsfähigkeit auswirken. Somit wird auf eine zusätzliche Haltestelle für den Schülerverkehr an der Miersdorfer Straße verzichtet. Keine Änderung der Planung.
26.	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV) Schreiben vom: 29.01.2025	In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 21.12.2024 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan Nr.19 "Schulcampus Miersdorfer Straße" sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich "Schulstandort Miersdorfer Straße" der Gemeinde Schulzendorf seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden. <u>Hinweise:</u> Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen des § 18	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter www.sbazv.ae) zu erstellen. Im Speziellen wird hier darauf hingewiesen, dass Sackgasen nur befahren werden, wenn eine Wendeanlage für diese Entsorgungsfahrzeuge vorhanden ist und diese nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge eingeschränkt wird. Planstraße B würde dementsprechend nicht durch die Fahrzeuge des SBAZV befahren werden können. Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Hr. Woywod, 03378/5180-120). Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o. a. Rufnummer gern zur Verfügung.	Die geplante Wendeanlage ist so konzipiert, dass Sie von Linienbussen durchfahren werden kann. Somit ist die Durchfahrung mit Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich. Keine Änderung der Planung.
27.	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Schreiben vom: 06.01.2025	Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die Belange der Gewässerunterhaltung. Im Bereich Ihrer Anfrage befinden sich keine Anlagen oder Gewässer der II. Ordnung in unmittelbarer Nähe und damit keine Gewässer in unserer Zuständigkeit. Nachfolgend noch einige allgemeine Hinweise: Eine wasserrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises zu beantragen. Es ist zu beachten, dass an Gewässern ein Arbeitsstreifen von 5,0 m für die Unterhaltung freizuhalten ist. Dies betrifft auch die Zuwegung zum Graben mit unserer Technik (beispielsweise Bagger). Gewässerkreuzung (u.a. für Leitungen) müssen 1,50 m unter fester Sohle erfolgen. AE-Maßnahmen können auch mit dem Verband abgestimmt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
28.	Naturschutzbund Deutschland - (NABU) Regionalverband „Dahmeland“ e.V. Schreiben vom: 07.02.2025	Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter Arten und Biotope bzw. auf den speziellen Artenschutz, Artenschutzfachbeitrag vom 24.02.2024 (HiBU-Plan GmbH) Der Lebensraum für gefährdete, besonders und streng geschützte Arten würde durch das Vorhaben nachhaltig, d.h. unwiederbringlich zerstört. Bisher sind keine Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur integrativen Planung bzw. zur Erhaltung der Habitate vorgesehen. Die Erfassungen von 2023 insbesondere der Zauneidechsen sind nachweislich unvollständig, im Einzelnen: Insbesondere für die Erfassung und Bewertung von Zauneidechsen (streng geschützte Art nach Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie) sind nach einschlägigen fachlichen Methodenstandards höhere Anforderungen zu erfüllen. Vor allem im April und Mai sind die Tiere sehr aktiv – hier fand nur ein Erfassungstermin statt, was sehr kritisch gesehen wird. Da ein <u>örtlicher Videobeweis vom nördlich angrenzenden Sandweg eines hochträchtigen Zauneidechsen-Weibchens, kurz vor der Eiablage aus dem Mai 2024</u> vorliegt, muss davon ausgegangen werden, dass die Tiere auf der Vorhabenfläche eben nicht ausgeschlossen werden können, ergo nicht vollständig und gewissenhaft erfasst worden sind. Die Habitatbedingungen sind nach eigener örtlicher Inaugenscheinnahme vollkommen geeignet. Dass auf der Hauptfläche, nach eigenen Beobachtungen zuletzt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“. Weiterführende Aussagen erfolgen insbesondere in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zur Entwurfserstellung und werden dann in den Umweltbericht eingearbeitet. Ergänzung des Umweltberichtes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kartierung der Reptilien inklusive Zauneidechsen hat an 5 Terminen (01.06., 16.06., 30.06, 03.07. und 11.07.2023) stattgefunden. Angaben zur Witterung sind dem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen. Die untere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass der Umfang der vorgelegten Untersuchungen als ausreichend angesehen wird. Entgegen der Darstellung handelt es sich bei der Anzahl von sieben Kartierungen nicht um eine offizielle Vorgabe des Landes Brandenburg. Die stellt auch keine offizielle Zahl für die Kartierung von Zauneidechsen für Erfassungen nach offiziellen Standards dar. Zum Zeitpunkt der Untersuchungen wurden keine Zauneidechse festgestellt, so dass eine Fortführung der Kartierung bis in den Herbst an dem üblicherweise nach Jungtieren gesucht wird um eine reproduktionsfähige Population festzustellen, nicht zielführend war. Das Video zeigt eine Zauneidechse außerhalb des Geltungsbereiches, die die sandigen Strukturen auf dem Weg zur Eiablage nutzt. Eine Einwanderung in den Geltungsbereich entlang von linearen Strukturen

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Brach-/Ruderalfläche mit hoher Nahrungsverfügbarkeit und Insektenreiche über mind. die letzten zwei Jahre, keine Zauneidechsen vorkommen sollen, erscheint fachlich nicht plausibel. Nicht zuletzt ist das gesamte NSG „Flutgraben-aue Waltersdorf“ von Zauneidechsen nachweislich besiedelt (eig. herpetologische Erhebungen durch Schutzgebietsbetreuung seit 2020, NABU Dahmeland e.V.). Auch eine Besiedlung des nördlich benachbarten Geländes der Feuerwehr (im Randbereich) kann aus tierökologischer Sicht nicht ausgeschlossen werden. Zudem wurden die Methodenstandards nach Hachtel et al. 2009 und Schnitter et al. 2006 eben nicht eingehalten – Nach ebenda sind 6 Erfassungstermine mittels Sichtbeobachtungen und Transektbegehungen vornehmlich an geeigneten Habitat-/Saumstrukturen erforderlich. Die Haupterfassung muss zwischen März/April bis Mitte September (Schwerpunktmäßig im Mai/Juni, Jungtiere ab Mitte August bis Ende September) in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden (nicht an Tagen über > 25°C) stattfinden. Im Gutachten (HiBU Plan GmbH 2024) sind hingegen lediglich 5 Termine, davon <u>keine durchgeführten Erfassungstermine für Zauneidechsen in den Haupt-Aktivitätsmonaten im März, April und Mai (!)</u>, keine konkreten Angaben zur Tageszeit der Erfassung von Zauneidechsen sowie jeweiligen Temperaturen aufgeführt. Es muss also nach „worst-case“ davon ausgegangen werden, dass die Erfassungen der Zauneidechsen vor Ort unzureichend waren und die Erfassung nach Methodenstandards von tatsächlich fachkundigen Herpetologen wiederholt werden muss, oder aber im Falle des hier behördenverbindlich anzunehmenden worst-case-Szenarios (Tötungsverbot gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, Vermeidungsgebot, Gefahrenabwehr) umfassende Schutzmaßnahmen zum Absammeln (reptiliensichere Abzäunung und Fang mit geeigneten Fangemern über eine komplette Aktivitätssaison im Zeitraum von März bis Oktober, tägliche Kontrollen).	wie dem Weg ist am Rand denkbar, das Feld selber sehen die Gutachter nicht als geeignetes Zauneidechsenhabitat an. Geplant ist, dass direkt an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches bzw. anschließend an den Weg eine ca. 33.000 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wird. Hier wird es nicht zu einer Bebauung kommen, sondern es werden naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmenfläche kann als Puffer genutzt werden bis in ca. 120 m vom Weg entfernt das Baugebiet anfängt. Um die Einwanderung von Zauneidechsen in das Baugebiet zu verhindern, wird ein Reptilienschutzzaun aufgestellt. In Kombination mit einer ökologischen Baubegleitung, die die Funktionstüchtigkeit regelmäßig überprüft, kann der Schutz der Zauneidechsen gewahrt bleiben auch ohne eine Wiederholung der Kartierung. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde werden entlang der westlichen Grenze Habitats Elemente (Totholzstubben, Lesesteinhaufen) für die Zauneidechse eingebracht, so dass hier eine Aufwertung und zusätzlicher Lebensraum für die Zauneidechsen geschaffen werden kann. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Hierzu bedarf es einer artenschutzrechtlichen Genehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt Lübben). Zur Umsiedlung der streng geschützten Tierart bedarf es ferner eine (möglichst 1-2 Jahre) zuvor dinglich gesicherte, artspezifisch funktional hergerichtete und geeignete gleich große (gleiche Habitateignung der Flächengröße und Habitatstrukturen) Ersatzfläche. Die Teilhabitate auf der Eingriffsfläche sind dafür entsprechend zu bewerten und bilanzieren. Die Möglichkeiten der Erhaltung und Entwicklung von Habitaten vor Ort sind vor der Schaffung und Entwicklung von Ersatzhabitaten artenschutzfachlich/-rechtlich zu prüfen und zu bewerten. Prioritäten haben - das Vermeidungsgebot gem. §15 BNatSchG sowie - die Vermeidung von Zugriffsverboten gem. §44 Abs. 1 BNatSchG - die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der besonders und streng geschützten Arten bzw. ihrer Habitate gem. europäischer FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie – Verschlechterungsgebot Ersatzflächen für die Zauneidechsen (und auch die u.g. Brutvögel) sind grundsätzlich im Verhältnis 1:1 - gleiche Flächengröße bei gleichwertiger Habitatausstattung und -eignung zu sichern und zu entwickeln. Die Entwicklungszeit von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen beträgt in der Regel mind. 2-3 Jahre, sofern überhaupt ein Zugriff auf Ersatzflächen gegeben ist. Die Ersatzflächen müssen dauerhaft dinglich gesichert (Grundbucheintrag o.Ä.) und den Habitatsprüchen entsprechend für mind. 25 Jahre gepflegt sowie einem Populations- und Strukturmonitoring unterzogen werden. Vorsorglich gebe ich den Hinweis, dass es im Naturraum bekanntermaßen kaum noch geeignete, bisher von Zauneidechsen unbesiedelte Flächen gibt. Zwingende Voraussetzungen für eine Umsiedlung von Zauneidechsen	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		sind u.a.: - Die Alternativlosigkeit in der Umsetzung des geplanten Vorhabens - unbesetzte und gleichgroße und in Habitatausstattung und Vernetzung gleichwertig geeignete Habitate als Ersatzlebensraum, ohne Isolationswirkung für den Fortbestand der lokalen Population Schulte (2017) empfiehlt für die Umsiedlung von Reptilien mind. eine Aktivitätsperiode, besser mehrere Jahre. Wenn nur während einer Aktivitätsperiode abgefangen werden kann, muss sich der Fang mindestens vom Beginn der Paarungszeit bis nach dem Schlupf der Jungtiere erstrecken (Schneeweiß et al. 2014). Umsiedlungen, die nur einen Teil der Aktivitätsperiode abdecken sind als unzureichend anzusehen und werden daher nicht akzeptiert. Es sind möglichst alle Lebensstadien abzufangen. Für Reptilien empfiehlt Schulte (2017) insbesondere trächtige Weibchen vor der Eiablage oder dem Absetzen der Jungtiere sowie Jungtiere zu fangen, d.h. vor Mitte/Ende Mai, da eine längere Eingewöhnungszeit und auch die Prägung auf den neuen Standort den Überwinterungserfolg und die Annahme des Habitats maßgeblich erhöht. Brutvögel (insbesondere Braunkehlchen, Feldlerchen; Rotmilan) Die Feldlerche wurde mit 7 Brutpaaren, das Braunkehlchen mit einem Brutpaar und jeweiligen Revierverlusten innerhalb des Vorhabengebiets nachgewiesen, was nach örtlicher Kenntnis plausibel erscheint. Das Braunkehlchen ist bereits stark gefährdet. Für die beiden Arten müssen funktionale Ersatzflächen hergerichtet und dinglich gesichert werden, wo Aufwertungen überhaupt noch möglich sind und Vorkommen ausgeschlossen durch eine vorherige Kartierung ausgeschlossen werden können (z.B. auf den südlich angrenzenden Ackerflächen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Lebensraum bzw. das Revier des Braunkehlchen befindet sich im nordwestlichen Geltungsbereich, dort wo im Bebauungsplan die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wird. Mit einem artenreichen Grünland soll sichergestellt werden, dass weiterhin eine hohe Anzahl an Kräutern und damit Insekten diese Fläche bewohnen und als Nahrungsgrundlage für das Braunkehlchen zur Verfügung stehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinem Revierverlust für das Braunkehlchen kommt.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Die beiden Arten sind besonders relevant für die Planung bzw. Kompensation, da sie große Raumansprüche (Feldlerche – Offenland, pro Brutpaar mind. 1-1,5 ha ohne Störfaktoren) bzw. Strukturansprüche (Brachflächen/Säume im Verbund mit Offenland, > 1 ha) haben. Der örtliche NABU steht gerne beratend zur Verfügung, um geeignete Ersatzflächen vor Ort zu finden und zu den konkreten Habitatansprüchen zu vermitteln. Für alle Maßnahmen, die die Brut- bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten und essentiellen Nahrungshabitate der besonders oder auch streng geschützten FFH- und Vogelarten zerstören, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG einschl. Fanggenehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde (Umweltamt Lübben) einzuholen und sind entsprechende Ausgleichs-/Ersatzflächen vor Ort zu schaffen. Artsspezifisch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für 25 Jahre sind festzulegen, und über Monitoring und Risikomanagement zu begleiten. In Anbetracht des bereits schlechten lokalen Erhaltungszustandes – es handelt sich hier um einige der letzten Vorkommen von Braunkehlchen und Feldlerche auf Gemeindegebiet, müssen die o.g. Voraussetzungen der Ausnahme genehmigungen und Herrichtung von Ausgleichs-/Ersatzflächen geschaffen werden, um Rechtssicherheit zu erlangen und sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert! Der B-Planentwurf ist damit aktuell nicht rechtssicher vollzugsfähig, da ebendiesem artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere Nr. 3 hinsichtlich der geschützten Habitate für besonders geschützte Arten – Braunkehlchen, Feldlerchen und Baumpieper sowie Zauneidechsen - entgegenstehen. Weitere aktuelle Kenntnisse/Nachweise besonders und streng geschützter Arten durch ehrenamtliche Erfassungen	Dies würde auch für drei Reviere der Feldleche gelten, da sie sich ebenfalls in der Maßnahmenfläche befinden und erhalten bleiben. Vier Reviere sind allerdings von der Umsetzung des Bebauungsplanes betroffen. Für sie müssen Ersatzmaßnahmen gefunden werden, welche im Laufe des Verfahrens festgelegt werden. Adäquat zu den externen Kompensationsmaßnahmen werden die externen Feldlerchenreviere mit in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen (Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.10.2025). Auch bei diesen externen Maßnahmen erfolgt die finale Ausgestaltung (genauer Ort sowie Maßnahmendetails) zum Zeitpunkt der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen. Eine detaillierte Darstellung im Umweltbericht entfällt dementsprechend. Der Baumpieper kommt innerhalb des Geltungsbereiches und im Umgriff nicht vor. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		bleiben naturgemäß vorbehalten, da hier leider abermals nicht davon ausgegangen werden kann, dass die fachgutachterlichen Grundlagenerfassungen hinreichend vollständig sind. 2. FNP-Änderung Die in der FNP-Änderung dargestellte "zwingend erforderliche Ortsumgehung" durch das höchst wertvolle NSG "Flutgrabenaue Waltersdorf" ist nicht alternativlos und nicht erforderlich. Aufgrund der umfangreichen ökologischen Auswirkungen durch das bisher dort unzerschnittene NSG, auch letzte Brutvorkommen des vom Erlöschen bedrohten Wachtelkönigs und zahlreicher weiterer Vorkommen besonders und streng geschützter Arten lehnen wir ausdrücklich ab! Wir bitten um aktuelle Auskunft und Informationen nach UIG zum Sachstand des Verfahrens der Planungen der Ortsumgehungs-Varianten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren steht nicht im Zusammenhang mit der im FNP dargestellten Ortsumgehung. Somit ist dieser Punkt nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.
29.	Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	
30.	Brandenburgische Boden - Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung	Keine Stellungnahme eingegangen.	
31.	Berliner Stadtgüter GmbH Schreiben vom: 10.01.2025	Fehlanzeige.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Keine Änderung der Planung.
32.	BADC Berlin-Brandenburg GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
33.	Industrie- und Handelskammer Cottbus Schreiben vom: 07.02.2025	Seitens der IHK Cottbus gibt es keine Einwände. Da die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren durchgeführt wird, verzichten wir hier auf eine gesonderte Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
34.	Handwerkskammer Cottbus	Keine Stellungnahme eingegangen.	
35.	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Schreiben vom: 02.01.2025	Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Beantragung eines Schachtscheines für Erd- und Stenmarbeiten ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.
36.	EWE NETZ GmbH Schreiben vom: 30.12.2025	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Re-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		geln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Unsere Kontaktdaten haben sich geändert! Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de	
37.	NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co. KG	Keine Stellungnahme eingegangen.	
38.	GDMcom GmbH Schreiben vom: 09.01.2025	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: • Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen • ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig nicht betroffen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig nicht betroffen Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	
39.	E.DIS Netz GmbH Schreiben vom: 20.01.2025	Wir beziehen uns auf die E-Mail vom 20. Dezember 2024 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich neben dem Bereich entlang der Miersdorfer Straße, am Rand des Flurstücks 100, Mittel- und Niederspannungsleitungen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von unseren Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorenstationen errichtet. Hierfür wäre ein Platzbedarf von ca. 7,2m x 5,2m für Stationsbaukörper, inklusive der Umpflasterung, Arbeits- und Bedienbereich sowie Fluchtwegmöglichkeit vorzusehen. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden. Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten: 1. „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“	
40.	Bezirksamt Neukölln von Berlin	Keine Stellungnahme eingegangen.	
41.	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin-Abteilung - Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt-Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung Schreiben vom: 06.02.2025	Nach Prüfung der Unterlagen ist davon auszugehen, dass durch die beabsichtigte Entwicklung des o.g. Bebauungsplanes städtebauliche, verkehrs- und landschaftsplanerische Belange, sowie Belange des Natur- und Klimaschutzes des Bezirkes Treptow-Köpenick von Berlin aufgrund der räumlichen Entfernung des Plangebiets nicht berührt werden. Negative Auswirkungen auf den Bezirk durch die Planung sind daher nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
42.	Gemeinde Blankenfelde - Mahlow	Keine Stellungnahme eingegangen.	
43.	Gemeinde Schönefeld	Keine Stellungnahme eingegangen.	
44.	Stadt Wildau Schreiben vom: 05.02.2025	Da es sich um dasselbe Vorhaben wie zu Ihrem Verfahren zur Änderung des FNP handelt, anbei die Stellungnahme der Stadt Wildau im selben Wortlaut auch hierzu. Stellungnahme der Stadt Wildau Hier sei vorausgeschickt, dass die Stadt Wildau keine grundsätzlichen Bedenken zu der Planungsabsicht der Gemeinde Schulzendorf äußern kann. Doch soll in diesem Rahmen darauf hingewiesen werden, dass auch die Stadt Wildau, die in engem regionalen Zusammenhang mit der Gemeinde Schulzendorf steht und für sie als Mittelzentrum (in Funktionsteilung mit der Gemeinde Schönefeld) auch in gewissem Maße zentralörtliche Funktionen und Aufgaben für den gemeinsamen Mittelbereich als Verflechtungs- bzw. Versorgungsraum erfüllt, ebenfalls beabsichtigt, einen Standort für weiterführende Schulen auszuweisen und dafür den Aufstellungsbeschluss für den dafür erforderlichen Bebauungsplan zu fassen gedenkt. Dies erfolgt aufgrund der Einschätzung, dass der dafür in Wildau in Frage kommende Standort aufgrund der unmittelbaren Nähe zum S-Bahnhof Wildau und zu zwei dort bereits verkehrenden Linien des RVSBusnetzes eine verkehrstechnisch außergewöhnliche Lagegunst aufweist. Da sich das Gros der zu erwartenden Schülerschaft für eine solche weitere übergeordnete Bildungseinrichtung auch von extern rekrutieren wird, spielt die verkehrliche Anbindung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung über die Standortwahl ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		eine nicht unerhebliche Rolle bei der Bewertung der Eignung der Standorte. Dies sollte in einer Gesamtbetrachtung der Schul- und Bildungsplanung in der Region entsprechende Beachtung finden.	
45.	Stadt Königs Wusterhausen	Keine Stellungnahme eingegangen.	
46.	Stadt Mittenwalde	Keine Stellungnahme eingegangen.	
47.	Gemeinde Zeuthen Schreiben vom: 02.01.2025	Aus Sicht der Gemeinde Zeuthen bestehen auch bzgl. des B-Plan keine Bedenken oder Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.